


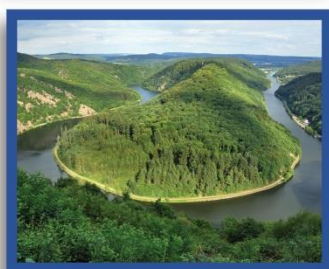
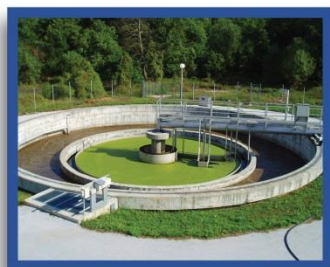


# UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

-  Energiewende-Barometer 2020: Energiewende wird zunehmend zur Belastung für den Strukturwandel im Saarland
-  Wie die neue CO<sub>2</sub>-Abgabe Unternehmen belastet – Preisrechner jetzt online
-  Bundestag beschließt Plastiktütenverbot und Novelle des Batteriegesetzes



# UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 4 / Dezember 2020

<b>POLITIK UND RECHT.....</b>	<b>4</b>
<b>BUND .....</b>	<b>4</b>
<i>Nachholfrist für Energieaudits nach EDL-G bekanntgegeben.....</i>	<i>4</i>
<i>Strompreismulden 2021.....</i>	<i>4</i>
<i>IHK Lippe aktualisiert Strompreis-Umlagen-Rechner im Internet.....</i>	<i>5</i>
<i>Netzentgelte Strom und Gas 2021 .....</i>	<i>5</i>
<i>Wie belastet die neue CO<sub>2</sub>-Abgabe mein Unternehmen? – neuer Preisrechner jetzt online.....</i>	<i>6</i>
<i>BEHG: Bundeskabinett verabschiedet erste Umsetzungsverordnungen.....</i>	<i>7</i>
<i>Merkblatt der IHK Schwaben und bhh zum Leitfaden Messen &amp; Schätzen der BNetzA .....</i>	<i>7</i>
<i>Klimaschutzbericht 2019 verabschiedet.....</i>	<i>7</i>
<i>Umweltbundesamt legt Analyse zur Erreichung der Klimaschutzziele vor .....</i>	<i>8</i>
<i>Klimaschutz im Verkehr: Ministerium erstellt Konzept für Lkw.....</i>	<i>8</i>
<i>Altmaier legt 20-Punkte-Plan zur Stärkung von Klimaschutz und Wirtschaftskraft vor.....</i>	<i>9</i>
<i>Wasserstoffwirtschaft: Politik macht Druck auf allen Ebenen .....</i>	<i>9</i>
<i>Roadmap Energieeffizienz 2050. Zwischenbericht des BMWi.....</i>	<i>11</i>
<i>Branchenstandard für Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen .....</i>	<i>12</i>
<i>Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes .....</i>	<i>12</i>
<i>Bundestag beschließt Plastiktütenverbot .....</i>	<i>13</i>
<i>Statusbericht der Kreislaufwirtschaft 2020 veröffentlicht - Positive Bilanz wird gezogen .....</i>	<i>14</i>
<i>UBA-Bericht zu Verpackungsabfallaufkommen veröffentlicht.....</i>	<i>14</i>
<i>Neues duales System startbereit: EKO-PUNKT in allen Bundesländern zugelassen .....</i>	<i>14</i>
<i>Bundestag beschließt Novelle des Batteriegesetzes .....</i>	<i>15</i>
<i>Mantelverordnung: Bundesrat stimmt für Mehrländerantrag zur Ersatzbaustoffverordnung .....</i>	<i>15</i>
<i>Bundesrat beschließt Investitionsbeschleunigungsgesetz.....</i>	<i>16</i>
<i>Bundeskabinett beschließt Änderung des Strahlenschutzgesetzes .....</i>	<i>16</i>
<i>Großfeuerungsanlagen: Bundeskabinett beschließt Änderungen zu 13. und 17. BImSchV .....</i>	<i>17</i>
<i>Rechtsänderungen 2021 im Umweltbereich.....</i>	<i>17</i>
<b>EUROPÄISCHE UNION.....</b>	<b>18</b>
<i>SCIP-Datenbank: weitere Hilfestellung der ECHA .....</i>	<i>18</i>
<i>Nachhaltige Finanzierung: Aktuelle Hinweise zur Taxonomie-Verordnung .....</i>	<i>18</i>
<i>Green Deal: Fahrpläne zu Emissionshandel, PKW-Flottengrenzwerten und Lastenteilung.....</i>	<i>19</i>
<i>Green Deal: Zeitplan für Novelle der klima- und energierechtlichen Vorgaben der EU.....</i>	<i>21</i>
<i>Green Deal: DIHK legt Stellungnahme zum CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich vor.....</i>	<i>21</i>
<i>Bundeskanzlerin Angela Merkel unterstützt 55-Prozent-Klimaziel für die EU bis 2030.....</i>	<i>22</i>
<i>Klimagesetz: EU-Parlament fordert CO<sub>2</sub>-Reduktion um 60 Prozent bis 2030.....</i>	<i>23</i>
<i>Deutschland 2019 mit geringsten Börsenstrompreisen in Europa .....</i>	<i>23</i>
<i>EU-Kommission präsentiert Strategie zur energetischen Sanierung von Gebäuden .....</i>	<i>24</i>
<i>Strompreiskompensation entfällt bei Grünstrom-PPAs nicht .....</i>	<i>25</i>
<i>EU genehmigt Steinkohleausschreibungen mit Abstrichen.....</i>	<i>25</i>
<i>Harmonisierte Giftinformationen: Neue Hinweise.....</i>	<i>25</i>
<i>REACH und Brexit: erneute Hinweise der ECHA - Unternehmen sollten Betroffenheit prüfen .....</i>	<i>26</i>
<i>Übersicht über Verpackungsbestimmungen in Europa .....</i>	<i>26</i>
<i>EU-Kommission legt Offshore-Windstrategie vor - Hohe Ausbauziele für 2030 und 2050.....</i>	<i>26</i>
<i>Harmonisierte Giftinformationen: Anpassung im EU-Amtsblatt veröffentlicht.....</i>	<i>27</i>
<i>BVT-Schlussfolgerungen: Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln.....</i>	<i>27</i>
<i>Aktuelle Konsultationen der EU-Kommission .....</i>	<i>27</i>
<b>KURZ NOTIERT .....</b>	<b>30</b>
<b>FÖRDERPROGRAMME / PREISE .....</b>	<b>36</b>
<b>RECYCLINGBÖRSE .....</b>	<b>40</b>

## Liebe Leserinnen und Leser,

kurz vor dem Jahresende erreichte uns die Auswertung der jährlichen bundesweiten Umfrage der IHK-Organisation zu den Auswirkungen der Energiewende auf die Unternehmen, das „Energiewende-Barometer 2020“. Wie schon in den Vorjahren ist das Ergebnis ernüchternd:

### Energiewende wird zunehmend zur Belastung für den Strukturwandel

#### Neue CO<sub>2</sub>-Bepreisung schwächt Wettbewerbsfähigkeit der Saar-Industrie

Der Energiewende wird in der neuesten Unternehmensumfrage der IHK-Organisation abermals ein schlechtes Zeugnis ausgestellt. Im Saarland hat sich die Bewertung der Auswirkungen der Energiewende auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gegenüber dem Vorjahr sogar nochmals verschlechtert. Während der Barometer-Wert bundesweit leicht auf minus 2,5 Zähler stieg, sank er hierzulande erneut und liegt mit minus 21,3 Zählern auf einem neuen Tiefstand. Einziger Lichtblick dieser Entwicklung ist die leicht verbesserte Einschätzung der Energiewende durch die Saar-Industrie. Nach dem Allzeittief von minus 37,5 Zählern im letzten Jahr liegt sie mit einem Minus von 27,8 Zählern aber weiterhin tief im roten Bereich. Verantwortlich für diese leichte Stimmungsaufhellung dürften die im Vergleich zum Vorjahr geringeren Energie- und Strompreise sein. „Die Ergebnisse verdeutlichen einmal mehr, wie kritisch die saarländischen Unternehmen die Auswirkungen der Energiewende beurteilen. Sie erweist sich zunehmend als Belastung für den Strukturwandel“, erklärte IHK-Hauptgeschäftsführer Dr. Heino Klingen.









Besorgt schauen die Unternehmen der Saar-Industrie auch auf die ab Januar 2021 in Kraft tretende neue CO<sub>2</sub>-Bepreisung durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Vier von fünf Industrieunternehmen sehen in diesem Instrument eine Gefahr für die eigene Wettbewerbsfähigkeit. Gut zwei Drittel von ihnen fordern daher Entlastungen. „Die hohen Stromkosten bleiben eine Bürde für die Saarländische Wirtschaft bei der Bewältigung des Strukturwandels. Zwar hat die Deckelung der EEG-Umlage für eine Atempause gesorgt, das Kostenniveau ist aber unverändert hoch. Wir hätten uns deshalb von der Bundesregierung mehr Mut gewünscht. Notwendig wäre gerade auch im Hinblick auf die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie eine zügige und vor allem spürbare Entlastung der Unternehmen auf breiter Front“, so Klingen.

Alle Ergebnisse des Energiewende-Barometer 2020 finden Sie  [hier](#). Eine ausführliche Kommentierung der saarländischen Ergebnisse auf der Homepage der IHK Saarland unter der Kennzahl  [1984](#).

Ihre

**Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland**

***Innen und Ihren Familien wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest, Gesundheit und Wohlergehen im Neuen Jahr. Ihnen und Ihrem Unternehmen wünschen wir den Erfolg, den Sie sich vorgenommen haben.***

<b>Herausgeber:</b> Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland	<b>Ausgabe Saarland:</b> IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	<b>Homepage:</b>  <a href="http://www.saarland.ihk.de">www.saarland.ihk.de</a> <b>Bildnachweis:</b>  <a href="https://de.fotolia.com">https://de.fotolia.com</a>
<b>Ansprechpartner:</b> Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	 (0681) 95 20 – 430,  (0681) 95 20 – 489,  <a href="mailto:uwe.rentmeister@saarland.ihk.de">uwe.rentmeister@saarland.ihk.de</a>  (0681) 95 20 – 425,  (0681) 95 20 – 489,  <a href="mailto:christian.wegner@saarland.ihk.de">christian.wegner@saarland.ihk.de</a>	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

### BUND

#### **Nachholfrist für Energieaudits nach EDL-G bekanntgegeben**

Laut BAFA ist die Durchführung von Energieaudits in vielen Fällen wieder möglich und zumutbar. Idealerweise sollen aufgrund der Corona-Krise verfristete Energieaudits bis zum 28. Februar 2021 nachgeholt werden.

Das BAFA meldet hierzu:

"Bis zum 28. Februar 2021 wird das BAFA für nicht fristgerecht durchgeführte Energieaudits davon ausgehen, dass die Verfristung der Corona-Krise geschuldet ist. Dennoch sollten Sie das fällige Energieaudit, nebst Onlinemeldung, nachholen. Idealerweise haben Sie entsprechend bis zu diesem Zeitpunkt das Energieaudit abgeschlossen, damit das BAFA diesen Umstand bei einer Prüfung berücksichtigen kann."


Weiterhin wird empfohlen etwaige Gründe für Verspätungen (z. B. wegen Corona-Krise kein Betretungsrecht durch Externe) in den Unterlagen festzuhalten.

Weitere Informationen finden Sie  [hier](#).

#### **Strompreisumlagen 2021**


##### **EEG-Umlage 2021: Bundeszuschuss in Höhe von 10,8 Mrd. Euro notwendig**

6,5 Cent/kWh sollte die EEG-Umlage im kommenden Jahr nicht übersteigen. Dafür müssen 10,8 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt auf das EEG-Konto transferiert werden. Ohne diesen Zuschuss hätte die Umlage im kommenden Jahr bei 9,651 Cent/kWh und damit rund 40 Prozent über dem aktuellen Wert gelegen. Die Mittel für den Bundeszuschuss in Höhe von 10,8 Mrd. Euro stammen aus der nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung sowie dem im Sommer 2020 beschlossenen Corona-Konjunkturpaket.

Ein wesentlicher Grund für den Anstieg der Umlage ist das hohe Defizit auf dem EEG-Konto in Höhe von 4 Mrd. Euro zum Stichtag 30. September. Es ist auf den Rückgang der Stromnachfrage sowie der Vermarktungserlöse der erneuerbaren Energien aufgrund der Corona-Krise in Verbindung mit guten Wetterbedingungen zurückzuführen. Aber auch ohne diesen Effekt und die sogenannte Liquiditätsreserve, die Kontoschwankungen abpuffern soll, wäre die Umlage um gut 1 Cent auf 7,688 Cent/kWh angestiegen. Ohne den Bundeszuschuss würde der Umlagebetrag bei gut 33 Mrd. Euro liegen. So sinkt er auf 22,3 Mrd. Euro. 64 Prozent davon trägt die Wirtschaft. Weitere Informationen zur EEG-Umlage 2021 finden Sie  [hier](#).

##### **Offshore-Netzumlage sinkt leicht**

Im Windschatten der EEG-Umlage wurde auch die sog. Offshore-Netzumlage veröffentlicht. Diese sinkt leicht von 0,416 auf 0,395 Cent/kWh. Mit den Einnahmen dieser Umlage werden Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung sowie Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen bezahlt. Für Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregel ist die Umlage begrenzt.

Insgesamt werden rund 1,4 Mrd. Euro auf die Letztverbraucher gewälzt. Weitere Informationen zu dieser Umlage finden Sie  [hier](#).

##### **KWK-, §19 StromNEV- und Abschaltbare-Lasten-Umlage**

Die Übertragungsnetzbetreiber haben die neben EEG-Umlage und Offshore-Netzumlage noch ausstehenden drei Umlagen bekannt gegeben. Alle drei steigen gegenüber dem Vorjahr an. Aufgrund der staatlichen Deckelung der EEG-Umlage auf 6,5 Cent/kWh sinkt die Gesamtbelastung aller Umlagen für Vollzahler von 7,763 auf 7,59 Cent/kWh. Ohne die Deckelung würde sie bei 10,741 Cent/kWh liegen.

##### **§19 StromNEV-Umlage**

- Die Umlage steigt von 0,358 auf 0,432 Cent/kWh. Stromverbräuche über 1.000.000 kWh werden mit 0,05 Cent belastet. Stromkostenintensive Betriebe bezahlen 0,025 Cent/kWh.
- Der Umlagebetrag beläuft sich auf rund 1,2 Mrd. Euro.

- 300 Mio. Euro entfallen auf die sogenannte Atypik, 875 Mio. auf die Bandlast.

### **KWK-Umlage**

- Die KWK-Umlage steigt von 0,226 auf 0,254 Cent/kWh. Nur Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregel des EEG bekommen einen reduzierten Satz.
- Die Übertragungsnetzbetreiber rechnen mit einer vergütungsfähigen KWK-Stromerzeugung von 28,7 TWh, die 2021 rund 1 Mrd. Euro erhält.
- Die Förderung von Wärmenetzen und Speichern wird mit 110 Mio. veranschlagt.
- Auf die Stromkunden werden 911 Mio. Euro gewälzt, da aus 2019 ein Überschuss von 194 Mio. Euro besteht. Die Kernumlage hätte ohne diesen Überschuss bei 0,308 Cent gelegen.

### **Abschaltbare-Lasten-Umlage**


- Die Umlage steigt von 0,007 auf 0,009 Cent/kWh. Anders als bei anderen Umlagen ist der Satz für alle gleich.
- Insgesamt werden 41,6 Mio. Euro auf die Stromverbraucher gewälzt.

Weitere Infos finden Sie  [hier](#).

### **IHK Lippe aktualisiert Strompreis-Umlagen-Rechner im Internet**

Die IHK Lippe zu Detmold hat den Strompreis-Umlagen-Rechner aktualisiert. Mit dem Rechner auf Excel-Basis können private und gewerbliche Stromverbraucher ihre Umlagen-Belastung im Jahr 2021 berechnen und mit der Belastung des Jahres 2020 vergleichen.

Die IHK Lippe zu Detmold hat den Strompreis-Umlagen-Rechner aktualisiert. Mit dem Rechner auf Excel-Basis können private und gewerbliche Stromverbraucher ihre Umlagen-Belastung im Jahr 2021 berechnen und mit der Belastung des Jahres 2020 vergleichen.

Sie finden den Strompreis-Umlagen-Rechner und weitere Informationen rund um die Themen Energieeinkauf, Energiesteuern und Strompreis-Umlagen auf der Homepage der IHK Saarland unter der Kennzahl  [1990](#).

### **Netzentgelte Strom und Gas 2021**

#### **Vorläufige Stromnetzentgelte 2021 - geringe Steigerung**

Die von den Stromnetzbetreibern angekündigten Netzentgelte für 2021 lassen im Durchschnitt verschiedener Kundengruppen eine relativ geringe Steigerung erwarten. Regional und je nach Abnahmefall kann es aber auch zu deutlichen Abweichungen nach oben oder unten kommen.

Auf Grundlage der bereits veröffentlichten, vorläufigen Preisblätter hat der Energiedienstleister ene't die Entwicklung der Netznutzungsentgelte für Strom abgeschätzt. Die Änderungen der Netzentgelte fallen regional, nach Anschlussebene und Verbrauchsstruktur unterschiedlich aus, sind aber überwiegend vergleichsweise gering. Im Schnitt über die Netzgebiete steigen die Belastungen für die sieben angenommenen Musterkunden um nicht mehr als 1,1 Prozent.

Ein Großteil der Änderungen ergibt sich bereits aus den von den Übertragungsnetzbetreibern angekündigten Entgeltanpassungen, die über die Netzebenen bis an die Anschlusskunden weitergereicht werden. TenneT hatte eine Senkung der Entgelte um 17 Prozent angekündigt. Die anderen drei Übertragungsnetzbetreiber hatten Entgelterhöhungen angekündigt (50Hertz +7 Prozent, Amprion +1,3 Prozent, TransnetBW +10 Prozent). Die Verschiebungen ergeben sich vor allem aus der sukzessiven bundesweiten Angleichung der Übertragungsnetzentgelte

Wie in den letzten Jahren sind bei den Netzentgelten für Kunden im Standardlastprofil eine Verschiebung der Kosten von den Arbeits- hin zu den Grundpreisen festzustellen. Daraus ergibt sich bei Kunden mit geringem Verbrauch eine relative Mehrbelastung.

Für die vier gewerblichen Musterkunden mit Leistungsmessung (RLM) ergibt sich eine Erhöhung der durchschnittlichen Netzentgelte von 0,5 bis 0,9 Prozent.



Im Einzelnen ergeben sich regional deutliche Abweichungen von den Durchschnittswerten. Spätestens zum Jahreswechsel werden die finalen Preisblätter für 2021 von den Netzbetreibern veröffentlicht.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der ene't GmbH unter folgendem  [Link](#).

### **Netzentgelte Gas steigen 2021 moderat**

Die Gasnetzentgelte werden auch 2021 steigen. Bei kleineren Gewerben mit 200 MWh Verbrauch beträgt die Steigerung 1,6 Prozent, bei größeren Betrieben mit 5.000 GWh 0,9 Prozent.

Am größten ist der Preissprung im hessischen Büdingen um 37 Prozent auf 1,58 Ct./kWh; den größten Rückgang um 14,5 Prozent auf 2,12 Ct./kWh verzeichnet Saarlouis. Generell wird es zusammen mit der CO<sub>2</sub>-Bepreisung in Höhe von rund 0,5 Ct. in 2021 voraussichtlich verbreitet Preisanpassungen durch die Vertriebe geben.

Zwischen den mit 0,8 Ct./kWh günstigsten Netzbetreiber im Verteilnetz, Lingen und Neuenhaus und dem mit 3,42 Ct./kWh teuersten Netz der SW Altensteig, liegt eine hohe Spreizung von mehr als 300 Prozent vor.

Die endgültigen Netzentgelte werden erst zum Jahresende festgesetzt.

Quelle: DIHK

### **Wie belastet die neue CO<sub>2</sub>-Abgabe mein Unternehmen? – neuer Preisrechner jetzt online**

Am 1. Januar 2021 startet in Deutschland der nationale Emissionshandel zur CO<sub>2</sub>-Bepreisung von Brennstoffen. Mit dem neuen CO<sub>2</sub>-Preisrechner der IHK-Organisation können Unternehmen ab sofort ermitteln, auf welche Mehrkosten sie sich einstellen müssen.

Die mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) eingeführte CO<sub>2</sub>-Bepreisung von Brennstoffen hat zur Folge, dass sich für Diesel und Heizöl ein Preisaufschlag von 6,7 Cent pro Liter im kommenden Jahr ergibt, der auf 14,7 Cent pro Liter im Jahr 2025 ansteigt. Bei Erdgas wächst der Preisaufschlag von zunächst 0,5 Cent pro Kilowattstunden bis 2025 auf 1,1 Cent pro Kilowattstunde an. Diese Mehrkosten sollen von den Inverkehrbringern dieser Brennstoffe in der Lieferkette bis zu den Verbrauchern weitergereicht werden.



Die aktuelle Umfrage der IHK-Organisation zur Energiewende („Energiewende-Barometer 2020“) hat gezeigt, dass die Auswirkungen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung auf die eigene Kostenstruktur erst rund der Hälfte der Unternehmen bekannt sind. Mit dem neuen CO<sub>2</sub>-Preisrechner lassen sich nun schnell und einfach die Mehrkosten für die im eigenen Unternehmen genutzten Energieträger für den Zeitraum 2021 bis 2025 nachvollziehen. Das Online-Tool schafft damit Kostentransparenz und zeigt Handlungsbedarfe in den Betrieben auf.

Sie finden den überarbeiteten CO<sub>2</sub>-Preisrechner der IHK-Organisation  [hier](#)

### **Hintergrund:**

2019 hatte die Bundesregierung im Rahmen des Klimapaketes die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung von Brennstoffen beschlossen. Ziel des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) ist es, einen zusätzlichen wirtschaftlichen Anreiz für Energieeinsparungen und die Nutzung erneuerbarer Energien zu geben. Der Zeitplan für die CO<sub>2</sub>-Bepreisung sieht so aus: Pro Tonne CO<sub>2</sub>, die bei der Verbrennung von Diesel, Benzin, Erdgas, Flüssiggas und Heizöl entsteht, müssen die Inverkehrbringer dieser Brennstoffe zunächst 25 Euro zahlen. Bis 2025 steigt der Preis für die CO<sub>2</sub>-Zertifikate nach einem festgelegten Pfad auf 55 Euro, bevor ab 2026 der eigentliche Emissionshandel (CO<sub>2</sub>-Zertifikatehandel) mit einem Preiskorridor von zunächst 55 bis 65 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> folgen soll. Die Kosten für die CO<sub>2</sub>-Zertifikate sollen in der Lieferkette bis zu den Verbrauchern weitergereicht werden.

Kurz vor dem Start des nationalen Emissionshandels zum Jahreswechsel wurde am 2. Dezember 2020 ein erstes Verordnungspaket zur technischen Umsetzung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung verabschiedet (siehe unten).

Das Energiewende-Barometer 2020 finden Sie  [hier](#). Eine ausführliche Kommentierung der saarländischen Ergebnisse auf der Homepage der IHK Saarland unter der Kennzahl  [1984](#).

Quelle: DIHK

## **BEHG: Bundeskabinett verabschiedet erste Umsetzungsverordnungen**

Zu der am 01. Januar 2021 startenden CO<sub>2</sub>-Bepreisung hat das Bundeskabinett die ersten beiden Verordnungen zur technischen Umsetzung verabschiedet. Es werden darin die Emissionsfaktoren der Brennstoffe festgelegt sowie grundlegende Aspekte des Kaufs und Verkaufs von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten, der Berichterstattung und zur Vermeidung der Doppelbelastung von Emissionen, die bereits über den europäischen Emissionshandel erfasst sind, geregelt. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt erfolgt Mitte Dezember, die Verordnungen treten am Folgetag in Kraft.

Die Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV) ist die zentrale Durchführungsverordnung zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), die im weiteren Verfahren der Umsetzung der insgesamt 13. Verordnungsermächtigungen des BEHG ergänzt werden soll. Zunächst umfasst die BEHV die Regelungen zum Verkauf der Emissionszertifikate und zum nationalen Emissionshandelsregister.

Die Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022) ist beschränkt auf die Festlegung der Regelungen zur Überwachung, Ermittlung und Berichterstattung, die für den Start des nationalen Emissionshandelssystem in der Startphase 2021 und 2022 erforderlich sind. Es bildet also die für 2021 und 2022 auf die Hauptbrennstoffe (Benzin, Diesel, Heizöl, Erdgas etc.) beschränkte CO<sub>2</sub>-Bepreisung mit Festpreisen ab. Zentral ist die Festlegung der für die in Verkehr gebrachten Brennstoffe anzunehmenden Emissionsfaktoren. Für Betreiber von Industrieanlagen, die bereits am EU-Emissionshandel (EU-ETS) teilnehmen und mit Erdgas betrieben werden, besonders relevant ist die Regelung des Verfahrens zur Vermeidung einer doppelten CO<sub>2</sub>-Preisbelastung. Dem zum Kauf von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten verpflichtete Erdgaslieferant, erhält die Möglichkeit, die an EU-ETS-Anlagen gelieferten Erdgasmengen von den zu berichtenden Brennstoffemissionen abzuziehen. Die Lieferung an eine ETS-Anlage und im Nachgang der Verbrauch in der ETS-Anlage müssen durch den Lieferanten und das belieferte Unternehmen nach den Vorgaben der Verordnung nachgewiesen werden.

Für dieses Jahr noch angekündigt ist eine Verordnung zur Umsetzung der Entlastungsregelungen für Unternehmen, die aufgrund der CO<sub>2</sub>-Bepreisung ein Carbon-Leakage-Risiko besteht.

Quelle: DIHK

## **Merkblatt der IHK Schwaben und bbh zum Leitfaden Messen & Schätzen der BNetzA**

Der Leitfaden Messen & Schätzen der Bundesnetzagentur war ursprünglich für das erste Quartal 2020 angekündigt. Die finale Fassung des Leitfadens ist jedoch erst im Oktober dieses Jahres erschienen. Er ist 83 Seiten dick und enthält zahlreiche Beispiele und Vereinfachungen aus Sicht der Bundesnetzagentur.

Viele Unternehmen müssen die Inhalte des Leitfadens nun in ihr Messkonzept mit einarbeiten. Vor dem Hintergrund, dass das Konzept bereits zum 01. Januar 2021 umgesetzt sein muss, hat die IHK Schwaben zusammen mit der Kanzlei Becker Büttner Held ein Merkblatt erstellt, das die wichtigsten Punkte des Leitfadens aufgreift und auf die entsprechenden Stellen im Leitfaden verweist. Das Merkblatt führt die Unternehmen durch die wesentlichen Punkte des Leitfadens und gibt weitere wichtige Hinweise.

Sie finden das Merkblatt zum Download auf der Homepage der IHK Saarland unter der Kennzahl  [1495](#).

## **Klimaschutzbericht 2019 verabschiedet**

Das Bundeskabinett hat den Klimaschutzbericht 2019 beschlossen. Die Bewertung erfolgt letztmalig entlang des 2014 beschlossenen Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 zur Erreichung des Reduktionsziels von minus 40 Prozent bis 2020 gegenüber 1990. Den Schätzungen zufolge sind die CO<sub>2</sub>-Emissionen 2019 gegenüber dem Vorjahr sehr deutlich um 6,3 Prozent gesunken. Die Gesamtminderung seit 1990 lag damit bei 35,7 Prozent.

Nachdem die Erreichung des 2020-Ziels lange Zeit wenig realistisch war, erscheint sie nun wahrscheinlich. Für 2020 ist noch einmal eine deutliche Minderung zu erwarten. Zum einen führt der wirtschaftliche Einbruch in Folge der Corona-Pandemie zu deutlichen Emissionsminderungen. Diese Minderung beinhaltet aber für sich genommen keine strukturelle Änderung der Energieerzeugung und -nutzung und ist damit nicht nachhaltig. Zum anderen gab es im ersten Halbjahr eine sehr hohe Einspeisung erneuerbarer Energien.

Nach den Schätzungen im Klimaschutzbericht hat Deutschland im Jahr 2019 rund 35,7 Prozent weniger Treibhausgase ausgestoßen als 1990. 2018 lag die Minderung bei rund 32 Prozent, 2017 bei 27,5 Prozent. Die Gesamtemissionen 2019 sanken gegenüber 2018 um fast 54 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente (minus 6,3 Prozent) auf rund 805 Millionen Tonnen.

Bewertet wird im Klimaschutzbericht 2019 der Umsetzung der rund 110 Maßnahmen des 2014 beschlossenen Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 hinsichtlich ihrer voraussichtlichen CO<sub>2</sub>-Einsparungen bis Ende 2020. Nach Einschätzung der Bundesregierung leisten sie insgesamt einen Beitrag zur Verkleinerung der Zielerreichungslücke. Dabei blieben die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie allerdings unberücksichtigt. Einen deutlich höheren Beitrag als in den letzten Klimaschutzberichten erwartet, leistet vor allem der EU-Emissionshandel. Der nächste Klimaschutzbericht wird bereits auf die Zielerreichung im Jahr 2030 ausgerichtet sein und die mit dem Klimaschutzprogramm 2030 beschlossenen Maßnahmen.

Der Klimaschutzbericht 2019 ist unter folgendem  [Link](#) auf der Internetseite des BMU veröffentlicht.


### **Umweltbundesamt legt Analyse zur Erreichung der Klimaschutzziele vor**

Das Umweltbundesamt hat die aktuellen 2030er Klimaschutzziele den im Klimaschutzprogramm im letzten Jahr beschlossenen Maßnahmen gegenübergestellt. Danach reichen die Maßnahmen nicht aus, um die Ziele in Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Industrie und Energiewirtschaft zu erreichen.

In der im Auftrag des Umweltbundesamt erstellten Abschätzung der Treibhausgasminderungswirkung des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung wird von einer Minderung der Treibhausgasemissionen von 51 Prozent bis 2030 und 59,6 Prozent im Jahr 2035 ausgegangen (Szenario KSP<sub>r</sub> (Jan 2020)). Das aktuelle deutsche Klimaschutzziel von 55 Prozent Minderung bis 2035 würde danach nicht erreicht werden. Unberücksichtigt sind in der Abschätzung die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die im Rahmen des Konjunkturpaketes zusätzlich beschlossenen Maßnahmen mit Klimaschutzwirkung, insbesondere die höhere Förderung der E-Mobilität.

Zur Zielerreichung ist eine Minderung der Treibhausgasemissionen auf 543 Mio. t CO<sub>2</sub>e bis 2030 notwendig. Nach den Berechnungen für das Umweltbundesamt werden 614 Mio. t CO<sub>2</sub>e erreicht, also eine Verfehlung um 71 Mio. t CO<sub>2</sub>e. Die größten Zielabweichungen werden für den Verkehr (33 Mio. t) und die Gebäude (16,8 Mio. t) erwartet. Im Energiebereich wird von einer Zielabweichung von 11 Mio. t und im Bereich Industrie von 3 Mio. t ausgegangen.

Unter den im Klimaschutzprogramm zusätzlich vorgesehenen Maßnahmen haben nach der Studie bis 2030 der Ausstieg aus der Kohleverstromung (78 Mio. t), die Anhebung des Erneuerbaren Ziels im Bereich der Stromerzeugung auf 65 Prozent (17 Mio. t) und die neue nationale CO<sub>2</sub>-Bepreisung (7,7 Mio. t) die größten Reduktionswirkungen.

Die Analyse ist auf der Internetseite des Umweltbundesamtes unter folgendem  [Link](#) veröffentlicht.

### **Klimaschutz im Verkehr: Ministerium erstellt Konzept für Lkw**

Das Verkehrsministerium (BMVI) hat am 10. November ein Gesamtkonzept klimafreundliche Nutzfahrzeuge vorgestellt. Hintergrund sind die Klimaziele im Verkehr. Im Jahr 2030 soll etwa ein Drittel der Fahrleistung im schweren Straßengüterverkehr klimaneutral, elektrisch oder auf Basis strombasierter Kraftstoffe, erbracht werden. Verlagerungen auf andere Verkehrsträger werden hier nicht betrachtet.

Klare Voraussetzung ist die Bezahlbarkeit alternativer Antriebe bzw. Kraftstoffe. Daher fördert das BMVI zum einen den Kauf von Nutzfahrzeugen mit klimaschonenden Antrieben und steuert zum anderen den Aufbau einer zum Fahrzeughochlauf abgestimmten Tank- und Ladeinfrastruktur. Für die Attraktivität der alternativen Kraftstoffe soll (neben der CO<sub>2</sub>-Bepreisung) die Differenzierung der Lkw-Maut nach CO<sub>2</sub>-Fahrzeugausstoß (ab 2023) sorgen. In dem Zusammenhang sollen Instrumente erarbeitet werden "mit denen eine Doppelbelastung des Güterkraftgewerbes durch die Mehrausgaben für Kraftstoffe aus dem Emissionshandel gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz vermieden werden kann". Das bedeutet im Umkehrschluss, dass es für die Speditionenbranche zunächst keine grundsätzliche Kompensation des CO<sub>2</sub>-Preises auf Diesel geben wird.

Zentral ist auch die Beibehaltung der Vielfalt in der Förderlandschaft, da unterschiedliche Anforderungen und Nutzungen jeweils verschiedene optimale Antriebstechnologien nach sich ziehen. Gleichzeitig adressiert das Konzept die Herausforderung der hohen Marktunsicherheit auf Hersteller- und Anwenderseite bezüglich der



Antriebe. Das Konzept will "durch die Unterstützung der Fahrzeugbeschaffung und lokaler Tank- und Ladeinfrastruktur eine initiale stabile Marktnachfrage nach Nutzfahrzeugen mit alternativen Antrieben schaffen".

Quelle: DIHK

## **Altmaier legt 20-Punkte-Plan zur Stärkung von Klimaschutz und Wirtschaftskraft vor**

Wirtschaftsminister Peter Altmaier hat einen 20-Punkte-Plan vorgelegt, mit dem Klimaschutzziele verbindlich werden sollen und gleichzeitig die Wirtschaftskraft gestärkt wird. Noch vor der Bundestagswahl soll eine „Charta für Klimaneutralität und Wirtschaftskraft“ von Bundestag und Bundesrat verbindlich beschlossen werden. Weitere Akteure sollen der Charta beitreten können.

Den einzelnen Jahren sollen konkrete Klimabudgets zugeteilt werden, um bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Die Charta soll eine „Klima-Garantie“ und eine „Wirtschafts-Garantie“ enthalten. Diese soll staatliche Stellen verpflichten, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele und zur Erhaltung der Wirtschaftskraft zügig zu ergreifen und umzusetzen. Dazu gehört das Prinzip, dass wettbewerbsrechtlich relevante Belastungen der Wirtschaft durch Klimaschutz auszugleichen sind.

Ergänzt wird dies durch ein öffentliches Scoreboard, wo jeder die Fortschritte von Organisationen und Institutionen einsehen kann. Unternehmen sollen sogenannte „Carbon Contracts for Difference“ zu einem schnelleren Transformationsprozess nutzen können, als er durch die offiziellen Klimaziele vorgegeben ist. Über einen "Matching Mechanismus" soll sichergestellt werden, dass immer genügend erneuerbarer Strom und grüner Wasserstoff vorhanden ist. Emissionshandel und BEHG sollen reformiert werden und das EEG schrittweise zu einem europäischen Instrument ausgestaltet werden.

Sie finden das Papier  [hier](#).


## **Wasserstoffwirtschaft: Politik macht Druck auf allen Ebenen**


### **Bundesrat: Wasserstoff in die Regulierung von Gasnetzen aufnehmen**

In seiner Sitzung am Freitag 06. November 2020 hat sich der Bundesrat dafür eingesetzt, die Gasnetzregulierung auf den Transport von Wasserstoff zu erweitern. Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) sollen der Schaffung eines minimalen Rechtsrahmens für Wasserstoffinfrastrukturen dienen.

Nach der Rechtsauffassung der Bundesnetzagentur sind Betreiber von Fernleitungsnetzen aufgrund des Wortlauts des Energiewirtschaftsgesetzes nicht berechtigt, regulierte reine Wasserstoffnetze zu errichten und zu betreiben. Außerdem ist die Anwendbarkeit des EnWG zunächst auf elektrolytisch erzeugten Wasserstoff beschränkt. Durch die Substitution des Begriffs "Erdgas" durch "Gas" könnte auch Wasserstoff technologie-neutral vom EnWG erfasst werden. Daher empfiehlt der Bundesrat unter anderem...

- die Begriffe "Fernleitung von Erdgas" und "Speicherung von Erdgas" jeweils durch "Gas" zu ersetzen.
- eine technologieoffene Definition durch Streichung des Elektrolysebezugs in § 3 Nummer 19a EnWG. Damit könnte bspw. auch "blauer" Wasserstoff berücksichtigt werden.
- die Definition von "Wasserstoffnetzen" sowohl im EnWG als auch in der GasNZV, damit vor allem industriellen Letztverbrauchern reiner Wasserstoffversorgungssicher angeboten werden kann.
- die Befreiung der Pflicht für den Betreiber eines Wasserstoffnetzes hinsichtlich des Netzanschlusses, wenn die Gefahr besteht, dass dies zu einer Vermischung des Wasserstoffs mit anderen Gasen führen könnte.

Die vollständige Beschlussdrucksache finden Sie  [hier](#).

Die Bundesnetzagentur hatte sich in einer  [Bestandsaufnahme](#) kritisch zu den vorgeschlagenen Änderungen geäußert. "Eine Änderung des EnWG und der GasNZV wird der Komplexität der Thematik nicht gerecht", so die Bundesnetzagentur. Sie plädiert für eine neue gesetzliche Grundlage in Form eines eigenen Gesetzes, z. B. ein Wasserstoffinfrastrukturgesetz (WiG), nebst eigenen Verordnungen (z. B. zum Netzzugang).

## **Bundesrat: Rechtsrahmen für Wasserstoffwirtschaft gefordert**

In seiner Sitzung am 27. November 2020 hat der Bundesrat in einer Entschließung die kurzfristige Anpassung eines regulatorischen Rahmens für Wasserstoffnetze gefordert, um maßgebliche Schritte noch in dieser Legislaturperiode anzustoßen.

Der Bundesrat hält eine grundsätzliche Reform des Umlagen-, Steuer- und Abgabensystems im Energiesektor für erforderlich. Dieses sollte systematisch, sektorenkopplungsfreundlich, dekarbonisierungsorientiert und technologieoffen fortentwickelt werden. Dazu gehöre auch die schrittweise Reduzierung der EEG-Umlage für grünen Wasserstoff.

Des Weiteren spricht sich der Bundesrat für harmonisierte Standards für die Produktqualitäten, die Zertifizierung beziehungsweise Herkunftsnachweise sowie technische Normungsanforderungen von Wasserstoff auf europäischer Ebene aus. Erste nationale Schritte könnten so einen Vorbildcharakter auf europäischer Ebene haben. Für einen europäischen Wasserstoffmarkt sei ein eindeutiges Zertifizierungssystem von grünem Wasserstoff und dessen Folgeprodukten wie zum Beispiel grünem Methanol notwendig.

Der Bundesrat betont außerdem, dass zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Luftverkehrswirtschaft mögliche Beimischungsquoten von strombasierten Kraftstoffen (Grünes Kerosin) europäisch oder international gedacht werden müssen. Andernfalls seien Schutzmechanismen erforderlich.

Die Entschließung wurde der Bundesregierung zugeleitet, die ohne feste Fristvorgaben entscheiden kann, ob und wann sie die Forderungen des Bundesrates umsetzt. Bereits in seiner Sitzung vom 6. November hat sich der Bundesrat mit einer Regulierung der Wasserstoff-Infrastruktur beschäftigt.

Weitere Informationen sowie den Entschließungsantrag finden Sie  [hier](#).

## **Landesenergieminister fassen Beschluss zur Finanzierung der Energiewende und zu Wasserstoff**

Bei ihrem Treffen am 05. November 2020 haben die Energieminister der Länder einen Beschluss zur Finanzierung der Energiewende gefasst. Danach reicht der Einstieg in die teilweise Haushaltsfinanzierung der EEG-Umlage nicht aus. Notwendig sei vielmehr "eine Gesamtreform der staatlichen induzierten Preisbestandteile im Energiesektor", um ein Level-Playing-Field zu schaffen. Ein erster Schritt sei die Befreiung der Wasserstoffproduktion von der EEG-Umlage.

Ziel der Reform soll ein verteilungsgerecht und volkswirtschaftlich effizientes System mit einer Lenkungswirkung hin zu klimafreundlichen Energieträgern sein. Weiter beschlossen die Energieminister:

- Es werde konkrete Schritte erwartet, um das voraussichtliche EU-Ziel einer Treibhausgasreduzierung um mindestens 55 Prozent bis 2030 zu erreichen. Carbon Leakage soll vermieden werden.
- Die Ausbaupfade für erneuerbare Energien im Stromsektor müssen zum zusätzlichen Strombedarf passen, der sich aus einem höheren EU-Klimaschutzziel ergeben kann.
- Das Vorhaben der EU-Kommission, zusätzliche Teile des Transportsektors, Gebäude und perspektivisch alle fossilen Emissionen in den EU-Emissionshandel (ETS) zu integrieren, wird wohlwollend zur Kenntnis genommen. Gleiches gilt für einen WTO-konformen CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus. Carbon Leakage soll auch hier vermieden werden.
- Eine schnellere Abschmelzung der EEG-Umlage als vorgesehen, halten die Minister für notwendig. Eine vollständige Finanzierung aus dem Bundeshaushalt wird begrüßt, wenn es eine geeignete Gegenfinanzierung gibt.
- Die Befreiung der Eigen- und Direktstromversorgung von EEG-Umlage ist dringend zu prüfen, wenn der Strom aus ungeförderten erneuerbaren Energien stammt. Dies soll den Einstieg in ein allgemeines Grünstromvermarktungsmodell bilden. Ein angemessener Beitrag zur Finanzierung der Netzinfrastruktur soll sichergestellt werden.
- Das Netzentgeltsystem soll z. B. über eine Dynamisierung weiterentwickelt werden, um netzdienliches Verhalten anzureizen. Das BMWi soll dazu bis zum nächsten Treffen im Frühjahr 2021 "geeignete Modelle für ein stärker lastabhängiges Netzentgeltsystem (...) entwickeln".
- Die Ressortchefs der Länder bringen sich auch mit einem Beschluss zum regulatorischen Rahmen für Wasserstoff in die Umsetzung der Wasserstoffstrategie ein, der allerdings wenig konkrete Punkte enthält:

- Übergangsweise darf zusätzlich zum grünen Wasserstoff für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft auch anderer klimafreundlicher H<sub>2</sub> verwendet werden.
- Die Minister unterstützen die Befreiung der Herstellung grünen Wasserstoffs von der EEG-Umlage.
- Die H<sub>2</sub>-Infrastruktur soll Eingang in die generelle Netzentwicklungsplanung finden.
- "Zu diesem Zweck könnte Wasserstoff technologieneutral in den Anwendungsbereich des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) aufgenommen werden." Bisher ist hier nur grüner Wasserstoff als Gas definiert.
- "Zur Schaffung eines europäischen Marktes für grünen Wasserstoff und daraus hergestellter Folgeprodukte ist eine eindeutige Klassifizierung bzw. Zertifizierung von grünem Wasserstoff (...) auf europäischer Ebene erforderlich."
- Bei der Beimischungsquote für "grünes" Kerosin soll es besser eine internationale Lösung geben.
- Des Weiteren wurde beschlossen, dass die einheitliche deutsche Strompreiszone erhalten bleiben soll.

Quelle: DIHK

### **BMW will grünen Wasserstoff vollständig von EEG-Umlage befreien**

Nach längeren Überlegungen hat sich das BMWi nun entschieden, wie die Frage Wasserstoff und EEG-Umlage behandelt werden soll: Während grüner Wasserstoff vollständig von der Umlage freigestellt werden soll, soll auch die Variante Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) ins EEG aufgenommen werden.

Dabei bleibt im BMWi-Entwurf erstmal unklar, was genau grüner Wasserstoff ist. Dafür wird eine Verordnungsermächtigung ins EEG aufgenommen, mit der diese Frage zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden soll. Eine Frist, bis wann diese Verordnung auch umgesetzt werden soll, gibt es nicht.

Sofort greifen soll hingegen die Regelung, die nicht auf die Farbe des Wasserstoffs bzw. des Strombezugs schaut: Für alle Arten der Wasserstoffherstellung soll die EEG-Umlage auf 15 Prozent begrenzt werden, wobei das Super Cap Anwendung finden kann (EEG-Umlage maximal 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung). Eine erhebliche Änderung gibt es gegenüber der aktuell gültigen Regelung: Neugründungen können auch rückwirkend eine reduzierte Umlage in Anspruch nehmen. Dies gilt aber nur für die Erzeugung von Wasserstoff und nicht für alle BesAR-Fälle.

Zudem soll auch die Regelung zu negativen Preisen geändert werden. So sollen Anlagenbetreiber zwar weiterhin keine Vergütung bekommen, allerdings soll sich der Förderzeitraum um die entsprechende Anzahl an Stunden verlängern.

Quelle: DIHK

### **Roadmap Energieeffizienz 2050. Zwischenbericht des BMWi**

Das BMWi hat in der Plattformsetzung einen ersten Zwischenbericht der Arbeitsgruppen zur Roadmap Energieeffizienz gegeben. Der DIHK ist sowohl in der Arbeitsgruppe „Industrie“ als auch in der AG „Fachkräfte und Qualifikation“ vertreten. Zudem sprach das BMWi über den Umsetzungsstand der Energieeffizienzstrategie und die kommende neue Bundesförderung für effiziente Gebäude.

Der gesamte Prozess in den Arbeitsgruppen wird bis 2022 weiterlaufen, um dann die Roadmap 2050 vorzustellen.

In der AG Gebäude wurde bisher eine weitere Nachsteuerung bei den Förderprogrammen in die Diskussion eingebracht, etwa im Zusammenspiel mit der CO<sub>2</sub>-Bepreisung. Das Thema serielle Sanierung soll stärker in den Blick genommen werden, mit dem Fokus auf Vorfertigung und Prozessintelligenz. Die Kostenverteilung der energetischen Sanierung zwischen Mieter und Vermieter kommt jetzt im Rahmen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung wieder auf die Agenda (Modernisierungsumlage). Die Teilnehmer der AG haben zudem rund 70 Maßnahmensteckbriefe erarbeitet, die auf Umsetzung geprüft werden. Daraus ergeben sich nächste Schwerpunkte bei Effizienzpotenzialen bei Nichtwohngebäuden sowie der Digitalisierung/Gebäudeautomation.

In der AG Verkehr hat man den Schwerpunkt auf Digitalisierung im Verkehr sowie Fahrzeugeffizienz gelegt. Darüber hinaus sollen Effizienzpotenziale alternativer Kraftstoffe sowie der Elektromobilität betrachtet werden.

Potenziale der Verkehrsvermeidung und digitalen Mobilitätsangebote werden ebenfalls eruiert. Auf Reboundeffekte will man ebenfalls noch blicken.

Im Fokus der AG Industrie steht die Frage, wie in der Industrie Effizienzpotenziale voll ausgeschöpft werden können. Aus Sicht einiger Teilnehmer wurden bereits viele „low hanging fruits“ geerntet, weshalb zukünftig ein verstärkt systemischer Ansatz berücksichtigt werden sollte. Querschnittsthemen wie der Ausbau von Ressourceneffizienz und CO<sub>2</sub>-freie Produktionsalternativen sollen Schlüsselemente zum Erreichen der Ziele werden. Auch der Nachweis von Unternehmen über ihre CO<sub>2</sub>-Bilanz und die damit verbundene Frage nach Standards sind für viele Teilnehmer ein zentraler Treiber. In den bisherigen Sitzungen wurde eine Bestandsaufnahme über die Chancen und Hindernisse durchgeführt. Auf der Instrumentenebene besteht weiterer Diskussionsbedarf.

Die AG Fachkräfte und Qualifikation identifiziert Treiber, Trends und Hemmnisse für die Fachkräftesicherung bis 2050. Veränderungen finden sektorübergreifend statt, vor allem in Hinblick auf die Digitalisierung. Quantitativ festgestellte Arbeitskräfteengpässe sind einer der größten Herausforderungen. Als Schlüsselberufe wurden in der von prognos begleitenden Arbeitsgruppe bauausführende/technisch Qualifizierte, IT-Fachkräfte, Architekten und Ingenieure identifiziert. In den kommenden Sitzungen sollen Maßnahmen erarbeitet werden, wie den Fachkräfteengpässen entgegengewirkt werden kann.

Die AG Digitalisierung sieht sich als sektorübergreifenden Treiber für Energieeffizienz. Sie ermöglicht es Handlungslücken zu erkennen und zu schließen. Allerdings fehlen bislang genauere Untersuchungen über Energieverbräuche digitaler Anwendungen. Im Rahmen von Green IT soll in den kommenden Sitzungen über eine mögliche Effizienzkennzeichnung von Rechenzentren diskutiert werden. Auch ein Leitfaden zur effizienten Softwareerstellung steht auf der Agenda. Auf die Frage, wie mittels der Digitalisierung die Energieeffizienz in den Sektoren Gebäude und Industrie gesteigert werden kann, wurde u. a. vorgeschlagen, Maßnahmen zur digitalen Anlagenoptimierung in Wohngebäuden zu erörtern.

Die AG Systemfragen beschäftigt sich mit übergreifenden Fragen zum Begriff der Energieeffizienz, der Rolle zur Ressourcen- und Materialeffizienz sowie Verteilungsfragen.

Weitere Informationen zum Roadmap-Prozess finden sich auch  [hier](#).

### **Branchenstandard für Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen**

Das Deutsche Institut für Normung e. V. hat mit der DIN SPEC 4866 erstmals einen einheitlichen Standard für den Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen festgelegt. Diese Norm soll künftig als Branchenstandard gelten und Betreibern eine erste Hilfestellung sein.

Das Dokument legt die Rahmenbedingungen für den gesamten Rückbauprozess - von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation - fest. So sind etwa Vorgaben enthalten, wie Rotorblätter, Turm und Gondel zerlegt werden sollten und welche Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind, damit keine schädlichen Stoffe in die Umwelt gelangen. Weiterhin wird erläutert, welche Bestandteile der Windenergieanlage sich auf welche Weise verwerten lassen, wie der Rückbau dokumentiert werden muss und welche behördlichen Genehmigungen für den Rückbau in welchem Bundesland notwendig sind.

Mit der Norm soll es Betreibern und spezialisierten Unternehmen künftig erleichtert werden, Rückbauprojekte zu planen und durchzuführen. Sowohl die Betreiber von Windparks als auch Abriss- und Recycling-Unternehmen können sich damit in Zukunft auf ein standardisiertes Vorgehen einigen. Für Kommunen und Behörden ist sie ebenfalls eine wichtige Maßgabe, um den Rückbau zu überwachen und zu beurteilen.

2021 wird eine Rückbauwelle erwartet - von den ca. 30.000 Windenergieanlagen, die derzeit in Deutschland in Betrieb sind, wird jede zweite in den kommenden zehn Jahren das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben.

Der neue Branchenstandard ist kostenfrei über den  [Beuth Verlag](#) verfügbar.

### **Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

Mit der Novellierung wird die Abfallrahmenrichtlinie umgesetzt. Zugleich werden einzelne Verordnungsermächtigungen erlassen, die der Umsetzung der Einwegkunststoff-Richtlinie dienen.

Der Bundestag hat folgende wesentliche Aspekte beschlossen:

- Klagebefugnis für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger: Mit der neuen Regelung des § 18 Abs. 8 erhalten die durch die gewerbliche Sammlung betroffenen kommunalen Entsorger eine Klagebefugnis, um gegen Entscheidungen der Behörde zu klagen. Damit sollen gleiche Rahmenbedingungen zwischen kommunalen und privaten Entsorgern hergestellt bzw. sichergestellt werden.
- Obhutspflicht: Entsprechend dieser Vorschrift in § 23 Abs. 1 haben Vertreiber dafür zu sorgen, dass die Gebrauchstauglichkeit von Erzeugnissen erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden. Die Regelung ist Ausfluss der Produktverantwortung und geht über die Vorschriften der europäischen Vorgaben hinaus. Durch weitere Verordnungen soll die
- Obhutspflicht konkretisiert werden. Ziel der Regelung ist vor allem die Verhinderung der Vernichtung von retournierter Ware. Den genauen Anwendungsbereich, also für welche Waren und welche Unternehmen die Obhutspflicht gelten soll, gilt es noch festzulegen.
- Transparenzverordnung: Diese Verordnungsermächtigung gem. § 25 Nr. 9 stellt eine der Konkretisierungen der Obhutspflicht dar. Danach sollen Händler und Hersteller den genauen Umgang mit der Ware dokumentieren (Transparenzpflicht)
- Finanzielle Herstellerverantwortung: Nach dieser Verordnungsermächtigung gem. § 25 Nr. 4 haben Hersteller die Reinigungskosten der kommunalen Entsorger für Einwegkunststoffartikel sowie Zigaretten mitzutragen.
- Freiwillige Rücknahme: Gemäß der Regelung § 26 können Händler und Hersteller Produkte unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig zurücknehmen. Die Akteure müssen sich insbesondere verpflichten, die Rücknahme und Verwertung mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren durchzuführen, um den Kommunen Planungssicherheit zu gewährleisten.
- Regelungen zur Beschaffung: In § 45 ist eine Bevorzugungspflicht aufgenommen worden, wonach umweltverträglichen und ressourcenschonenden Produkten - wie etwa recycelten Produkten - der Vorrang eingeräumt werden soll, wenn die öffentliche Hand einkauft, um einen größeren Absatzmarkt dafür zu schaffen.
- SCIP-Datenbank: Die Regelungen zur SCIP-Datenbank wurden in das Chemikalienrecht, § 16 f, verschoben. Danach haben Lieferanten, die Erzeugnisse nach Art. 33 REACH-VO in den Verkehr bringen, diese Informationen der Europäischen Chemikalienagentur zur Verfügung zu stellen.

Die Novelle trat im Oktober in Kraft.

Quelle: DIHK

### **Bundestag beschließt Plastiktütenverbot Eindämmung von „Littering“ und Stärkung von Mehrweglösungen**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Verpackungsgesetzes dürfen ab dem 1. Januar 2022 leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von 15 bis 50 Mikrometern nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Dafür hat der Bundestag am 26.11.20 gestimmt. Das Gesetz muss noch den Bundesrat passieren. Der DIHK hatte sich für eine ausreichende Übergangsfrist eingesetzt.

Von dem Verbot ausgenommen sind sogenannte "Hemdchenbeutel" von weniger als 15 Mikrometern, also sehr dünne Plastiktüten für einen hygienischen Umgang mit offenen und leicht verderblichen Lebensmitteln. Hier sind noch keine Alternativen verfügbar. Bio-basierte und bio-abbaubare Kunststofftragetaschen fallen ebenso unter das Verbot.

Das Verbot war in der politischen Debatte umstritten. Die Vorgaben aus der EU-VerpackungsRL (EU/2019/904) zur Reduzierung von Plastiktüten wird in Deutschland bereits jetzt übererfüllt - nach europäischen Vorgaben soll der Pro-Kopf-Verbrauch bis 2025 bei 40 Plastiktüten liegen. In Deutschland werden aktuell jährlich 20 Plastiktüten verbraucht. Die 2016 eingegangene Selbstverpflichtung des Handels diese Tragetaschen nur noch gegen Entgelt abzugeben, hat deutlich zur Reduzierung des Verbrauchs beigetragen.

Die Übergangsfrist bis Anfang 2022 soll dem Handel ausreichend Zeit einräumen, die vorhandenen Restbestände abzuverkaufen.


Quelle: DIHK



## Statusbericht der Kreislaufwirtschaft 2020 veröffentlicht - Positive Bilanz wird gezogen

Zum zweiten Mal nach 2018 haben die Prognos AG und Infa GmbH, unterstützt von 15 Verbänden, einen Statusbericht zur Kreislaufwirtschaft erstellt. Darin werden die Entwicklungen der Branche etwa in Bezug auf Leistungen und wirtschaftliche Bedeutung, aber auch Technik und Innovationen, dargestellt. Dabei wird grundsätzlich sowohl eine positive Bilanz gezogen als auch eine aussichtsreiche Perspektive geboten.

Besonders hervorgehoben werden soll in dem Bericht nun auch die Rolle der „Circular Economy“ als neue Wirtschaftsform zur Reduzierung des Ressourcenverbrauchs. In dem eigenen Kapitel Schwerpunktthema wird der Fokus auf „Kunststoffrecycling“ gelegt - insbesondere auf den Einsatz von Rezyklaten.

Den Statusbericht finden Sie  [hier](#).

## UBA-Bericht zu Verpackungsaufkommen veröffentlicht

Das Umweltbundesamt (UBA) hat seinen aktuellen Bericht zu Aufkommen und Verwertung von Verpackungen in Deutschland vorgestellt. Danach fielen 2018 in Deutschland insgesamt 18,9 Mio. Tonnen Verpackungsabfall an. Dies stellt einen Anstieg um 0,7 Prozent im Vergleich zu 2017 dar. Auf den gewerblichen Bereich entfallen 53 Prozent des Abfallaufkommens.

Vom gesamten Verpackungsaufkommen wurden 69 Prozent dem Recycling zugeführt, der Rest wurde größtenteils energetisch verwertet.

Die Recyclingquoten variieren im Hinblick auf die verschiedenen Materialströme (Stand 2018):

- Glas: 83 Prozent
- Papier/Karton: 87,7 Prozent
- Stahl: 91,1 Prozent
- Aluminium: 90,1 Prozent
- Kunststoff: 47,1 Prozent
- Holz: 25,3 Prozent

Insbesondere bei Kunststoffen und Holz sieht das UBA noch beträchtliche Recyclingpotenziale. Vor allem im Kunststoffbereich sei es notwendig, Mehrweg auszubauen und das Recycling zu stärken.

Die Ursachen für den hohen Verpackungsverbrauch sind nach Auswertung des UBA vielseitig. So sei ein wesentlicher Treiber das Wirtschaftswachstum, da mehr Produkte auch zu mehr Verpackungen führen. Aber auch Konsumgewohnheiten tragen zu verstärktem Verpackungsabfall bei, wie etwa Einwegverpackungen oder wiederverschließbare Verpackungen, Dosierhilfen und generell aufwendigere Verschlüsse. Zusätzliche Funktionen seien häufig mit einem zunehmenden Materialverbrauch verbunden.

Nach Ansicht des UBA-Präsidenten Messner sollten "Hersteller Umweltbelastungen durch Verpackungen verringern, indem sie auf unnötige Funktionen verzichten und Mehrwegverpackungen verwenden. Verpackungen sollten so einfach wie möglich gestaltet sein, auch damit sie leichter recycelt werden können. Am besten werden gleich recycelte Rohstoffe zur Herstellung verwendet."

Den ausführlichen Bericht des UBA finden Sie  [hier](#).

## Neues duales System startbereit: EKO-PUNKT in allen Bundesländern zugelassen

Bereits seit Juli ist EKO-Punkt in allen Bundesländern zugelassen und berechtigt, bundesweit Verträge zur Entpflichtung von Verpackungen zu schließen. Mit der Vertriebsphase für das Jahr 2021 wurde im September begonnen. Neben der Kernleistung eines dualen Systems bietet EKO-PUNKT seinen Kunden auch die Prüfung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen an.

Mit Recycling Dual ist für 2021 der Start eines weiteren dualen Systems geplant. Es fehlen nur noch wenige Zulassungen der Bundesländer.

Übersicht über die dualen Systeme in Deutschland:

- BellandVision GmbH
- Duales System Deutschland GmbH
- EKO-Punkt
- Interseroh Dienstleistungs GmbH
- Landbell AG
- Noventitz Dual GmbH
- PreZero Dual GmbH
- Reclay Systems GmbH
- Veolia Umweltservice Dual GmbH
- Zentek GmbH & Co. KG

Quelle: DIHK

### **Bundestag beschließt Novelle des Batteriegesetzes**

Der Bundestag hat zahlreiche Änderungen des Batteriegesetzes beschlossen. Das Gesetz sieht nun ein reines Wettbewerbssystem der herstellereigenen Rücknahmesysteme vor. Außerdem wurde die Sammelquote auf 50 Prozent erhöht.

Mit der Novellierung sollten insbesondere die neuen Marktgegebenheiten geregelt werden, nachdem sich die GRS Batterien - Gemeinsames Rücknahmesystem als Solidarsystem zurückgezogen hat und nun wettbewerblich ausgestaltet ist.

Folgende Regelungen wurden beschlossen:

- Rücknahme und Entsorgung sollen künftig in einem freien Wettbewerb zwischen den Rücknahmesystemen erfolgen. Vertreiber, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sowie Behandlungsanlagen haben danach keine Andienungspflicht mehr an ein bestimmtes System.
- Die Rücknahmesysteme haben in Hinblick auf umfassende Informationen den Endnutzern gegenüber zusammenzuarbeiten, insbesondere bei den Möglichkeiten der Rückgabe von Geräte-Alt-Batterien.
- Künftig haben Hersteller eine Registrierung bei der Stiftung ear vorzunehmen, statt einer Anzeige beim Umweltbundesamt. Die Stiftung ear übernimmt ebenso die Genehmigung der herstellereigenen Systeme.
- Vertreiber haben einmal jährlich einen kostenlosen Anspruch auf Abholung der gesammelten Batterien.
- Die Sammelquote wird von 45 auf 50 Prozent erhöht.


Das Gesetz tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Quelle: DIHK

### **Mantelverordnung: Bundesrat stimmt für Mehrländerantrag zur Ersatzbaustoffverordnung**

Der Bundesrat hat der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (EBV), zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (kurz: Mantelverordnung) unter Maßgaben zugestimmt. Dabei setzte sich der, auch von der Wirtschaft überwiegend unterstützte, Mehrländerantrag zur EBV durch. Dieser Entwurf entspricht dem im März gefundenen Kompromiss zwischen BMU und mehreren Umweltministerien der Länder.

Ein aus dem Saarland eingebrachter Änderungsantrag zur EBV, der Einbaubeschränkungen für Ersatzbaustoffe in vielen Punkten verschärft hätte, fand dagegen keine Mehrheit. Auch die Länderöffnungsklausel in der BBodSchV (Ziffer 68) erreichte keine Zustimmung. Diese Klausel ist Bestandteil des Koalitionsvertrag. Zur BBodSchV stimmten die Länder dagegen zahlreichen weiteren Maßgaben zu (Ziffern: 14, 22, 23, 24, 30, 35, 41, 55, 56, 59, 65, 69, 70, 74, 76, 80, 87, 91, 93, 94).

Der Regierungsentwurf aus dem Jahr 2017 würde nach den Maßgaben der Länder damit deutlich geändert. Nun muss das Verordnungspaket noch erneut Bundestag und Bundesregierung passieren. Die Beratungen dazu sind noch nicht abgeschlossen. Sollten Bundestag und Bundesregierung keinen Einspruch einlegen, wird die Veröffentlichung Anfang 2021 erwartet. Inkrafttreten wäre dann erst 2023, da der Verkehrsausschuss sich mit seinem Antrag zur längeren Übergangsbestimmung durchsetzte (Ziffer 94). Die Beschlussdrucksache finden Sie unter diesem  [Link](#).

### **Bundesrat beschließt Investitionsbeschleunigungsgesetz Zügigeren Ausbau von Windenergieanlagen im Fokus**

Mit dem Investitionsbeschleunigungsgesetz soll der Ausbau bestimmter Infrastrukturen vorangetrieben werden. Dazu zählt auch der Ausbau von Windenergieanlagen an Land. Hier kommt es in zahlreichen Fällen zu Verzögerungen bei Planung und Genehmigung und in der Folge zu einem schleppenden Zubau.

Das Gesetz umfasst unter anderem Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung: Nach § 48 Abs.1 Nr. 3a) sollen künftig bei Klagen gegen den Bau von Windenergieanlagen an Land von mehr als 50 Metern Höhe die Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe direkt zuständig sein. Mit dem Wegfall einer Vorinstanz soll die Gesamtdauer der Verfahren bis zu deren rechtskräftigem Abschluss verkürzt werden. Mit § 48 Abs. 1 Nr. 12 gilt die Verkürzung des Instanzenzuges auch für die Errichtung von Wasserkraftanlagen mit einer elektrischen Nettoleistung von mehr als 100 Megawatt.

Die neue Vorschrift des § 63 BImSchG regelt den Entfall der aufschiebenden Wirkung. Dies gilt im Falle von Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern.

Durch diese neuen Regelungen sollen die Ausbauziele für die Windenergie erreicht werden bzw. die Errichtung von Anlagen für die Energieversorgung beschleunigt werden.


Den Gesetzesentwurf finden Sie  [hier](#).

### **Bundeskabinett beschließt Änderung des Strahlenschutzgesetzes**

Nachdem das Strahlenschutzgesetz am 31. Dezember 2018 in Kraft getreten ist, hat das Bundeskabinett einige Ergänzungen beschlossen. Dazu gehören eine allgemeine Anordnungsbefugnis der Strahlenschutzbehörden, die Erleichterung der Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung (Anzeige von bauartzugelassenen Anlagen, bspw. Ultrakurzpulslasern) und Messung der Radon Konzentration bei wesentlicher Änderung von Arbeitsplätzen.

Nach § 127 Strahlenschutzgesetz müssen an Arbeitsplätzen im Erd- oder Kellergeschoss eines Gebäudes oder, das in einem ausgewiesenen Radon-Vorsorgegebiet liegt, Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft durchgeführt werden. Diese Messungen müssen auch an Arbeitsplätzen bestimmter Arbeitsfelder (bspw. Bergwerke, Anlagen zur Wassergewinnung) erfolgen. Die Messungen müssen 18 Monate nach der Festlegung des Gebiets und Aufnahme der beruflichen Betätigung an dem Arbeitsplatz erfolgen. Die Länder müssen die Radon-Vorsorgegebiete bis 31. Dezember 2020 ausweisen.

Mit dem Kabinettsentwurf sollen Messungen auch nach Änderungen an Arbeitsplätzen verlangt werden, wenn diese dazu führen könnten, dass die Referenzwerte (300 Becquerel / m<sup>3</sup>) überschritten werden. Außerdem sollen die Auszeichnungspflichten (§ 128 StrlSchG) und Anzeigepflichten (§ 129 StrlSchG) bei Überschreiten der Referenzwerte ergänzt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf den  [Seiten](#) des Bundesumweltministeriums. Der Gesetzesentwurf muss noch Bundestag und Bundesrat passieren und kann sich deshalb noch ändern.

## Großfeuerungsanlagen: Bundeskabinett beschließt Änderungen zu 13. und 17. BImSchV

Die Änderungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) sowie über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) dienen der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen. Sie betreffen besonders Anlagen (bspw. Kraftwerke oder Chemie-, Papier-, Stahl- oder Zementindustrie) mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr. Bundestag und Bundesrat müssen noch zustimmen.

Mit den Verordnungen sollen zahlreiche neue oder erweiterte Anforderungen an Emissionen, Messungen und Energieeffizienz der Anlagen eingeführt werden. Das Vorhaben ist zeitkritisch: Die BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen müssen bis zum 17. August 2021 umgesetzt werden.

Der DIHK hatte sich im Juli vor allem für eine zügige Umsetzung der europäischen Vorgaben eingesetzt. Den betroffenen Unternehmen bleibt aufgrund der Verspätung nur noch wenig Zeit, die technischen Maßnahmen rechtlich und technisch zu realisieren.

Weitere Informationen finden Sie auf den  [Seiten](#) des Bundesumweltministeriums.

## Rechtsänderungen 2021 im Umweltbereich

Zum Ende des Jahres geht der Blick auch bereits wieder in das nächste Jahr. Mit dem Jahreswechsel gehen auch wieder Rechtsänderungen einher. Folgende Neuerungen gilt es zu beachten.

Gesetz	Änderung
EU-Abfallrahmenrichtlinie/Chemikaliengesetz	05. Januar 2021 Die SCIP-Meldepflicht (§ 16f ChemG) an die ECHA setzt ein.
CLP-Verordnung	01. Januar 2021 Erste Anwendungsfrist für Harmonisierte Giftnformationen, Anhang VIII, Meldung an Poison Notification Center (PNC)
Ökodesign-Richtlinie	März 2021 Hersteller verschiedener Produkte (etwa Fernseher, Geschirrspüler, Waschmaschinen und Kühlschränke) dürfen ab März 2021 nur noch Geräte auf den Markt bringen, wenn sie Ersatzteile und Reparaturanleitungen vorhalten. Ersatzteile müssen mit „allgemein verfügbaren Werkzeugen und ohne dauerhafte Beschädigung am Gerät ausgetauscht werden können“.
EU-Konfliktmineralienverordnung	01. Januar 2021 Sorgfalts- und Prüfpflichten für die EU-Importeure von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erze und Gold entlang der Lieferkette.
Batteriegelgesetz	01. Januar 2021 Novelle des BattG tritt in Kraft. Änderungen umfassen v. a. ein reines Wettbewerbsmodell der Rücknahmesysteme, Registrierungspflicht der Hersteller bei der Stiftung ear, verstärkte Informationspflichten.


Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV)	03. Juli 2021 Verbot des Inverkehrbringens von Einwegkunststoffprodukten (Wattestäbchen, Einmalbesteck und -teller, Trinkhalme, Rührstäbchen und Luftballonstäbe aus Kunststoff, to-go-Lebensmittelbehälter und Getränkebecher, wie -behälter aus Styropor).
Allgemeine Verwaltungsvorschrift in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (OGC-VwV)	08. Dezember 2021 Für viele alte Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien treten die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der VwV in Kraft.
42. BImSchV - Verdunstungskühlanlagen	19. August 2021 Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider, die vor dem 19. August 2019 errichtet wurden, müssen bis zum 19. August 2021 von einem Sachverständigen überprüft werden (§ 14 der 42. BImSchV).

## EUROPÄISCHE UNION

### SCIP-Datenbank: weitere Hilfestellung der ECHA

Die Europäische Chemikalienagentur hat auf ihrer Website weitere Informationen und unterstützende Materialien für Unternehmen zur Anwendung der SCIP-Datenbank bereitgestellt. Die Informationen sollen Unternehmen dabei unterstützen, die Datenbank zu verstehen und die Informationsübermittlung vorzubereiten. Ebenfalls bietet die Europäische Chemikalienagentur in diesem Rahmen an, individuelle Fragen auch direkt an die dortigen Experten zu richten.

Diesen sogenannten SCIP-Support der ECHA finden Sie  [hier](#).

Darüber hinaus hat die ECHA in einem weiteren Dokument Tipps zur Verbesserung der Datenübermittlung an die Datenbank erstellt. Dieses Dokument der ECHA finden Sie  [hier](#).

Die SCIP-Meldepflicht für Unternehmen an die ECHA beginnt ab dem 05. Januar 2021. Das deutsche Chemikaliengesetz, wo diese Pflicht in § 16f verankert wurde, erwähnt dazu jedenfalls im Wortlaut die Datenbank selbst allerdings zunächst nicht. Eine konkretisierende Verordnung des BMU dazu bleibt weiter abzuwarten.

Quelle: DIHK

### Nachhaltige Finanzierung: Aktuelle Hinweise zur Taxonomie-Verordnung

Am 18. Juni 2020 wurde die Taxonomie-Verordnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht, der legislative Prozess damit abgeschlossen. Neben der nun anstehenden Bestimmung, welche wirtschaftlichen Aktivitäten im Rahmen der Verordnung als nachhaltig gelten können, will die EU-Kommission im Herbst 2020 ihre überarbeitete Sustainable Finance Strategie veröffentlichen.

Aufbauend auf dem Aktionsplan 2018 soll die Strategie einen Fahrplan mit neuen Maßnahmen für mehr private Investitionen in nachhaltige Projekte und Aktivitäten zur Unterstützung der verschiedenen Maßnahmen des Europäischen Green Deals und zur Bewältigung und Integration von Klima- und Umweltrisiken im Finanzsystem bereitstellen.

Bis Ende 2021 will die Kommission zwei delegierte Rechtsakte für die Kriterien zur Identifizierung nachhaltiger wirtschaftlicher Aktivitäten zu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (Art. 6) sowie zu den



erweiterten Offenlegungspflichten für Unternehmen (Art.8) im Rahmen der CSR-Richtlinie (Non-financial Reporting Directive, 2014/95/EU, betroffene Unternehmen > 500 Mitarbeiter) erlassen.

Mittlerweile sind bereits interne Entwürfe der delegierten Verordnung "technical screening criteria" und der Anhänge bekannt geworden. In diesen wird deutlich, dass die EU-Kommission plant, auch den Betrieb eines modernen Gaskraftwerks nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit einzustufen. Die Emissionen aus einer Lebenszyklusperspektive dürfen nicht mehr als 100g CO<sub>2e</sub>/kWh betragen.

Gleiches gilt für die Herstellung von Verbrennungsmotoren ab dem Jahr 2025. Nur Kraftfahrzeuge, die am Auspuff keine CO<sub>2</sub>-Emissionen aufweisen, sollen als nachhaltig gelten können. Bis zum Jahr 2025 gilt ein Grenzwert von 50g CO<sub>2</sub>/km.

Parallel hat eine von der EU-Kommission im Jahr 2018 eingesetzte technische Expertengruppe für nachhaltige Finanzen (TEG) im März 2020 ihre Abschlussberichte veröffentlicht. Die Berichte enthalten Empfehlungen zur technischen Ausgestaltung der Kriterien, einen Vorschlag für einen Green Bond Standard, und eine Anleitung, wie Unternehmen und Finanzdienstleister die Taxonomie nutzen können.


Die TEG wurde gemäß Art. 20 der Taxonomie-Verordnung in eine Sustainable Finance Plattform umgewandelt. Die Plattform, die unter anderem mit Vertretern von Industrie, Zivilgesellschaft und Wissenschaft besetzt werden soll, wird ab Anfang 2021 die EU-Kommission bei der Erarbeitung weiterer delegierter Rechtsakte sowie bei einem Review der Verordnung beraten.


Quelle: DIHK


## **Green Deal: Fahrpläne zu Emissionshandel, PKW-Flottengrenzwerten und Lastenteilung**

Die EU-Kommission hat am 29. Oktober 2020 ihre Pläne für eine umfassende Anpassung der EU-Klimaschutzgesetzgebung konkretisiert und zahlreiche Konsultationen zu den erforderlichen Folgenabschätzungen eingeleitet. Bis zum 26. November können Interessenträger ihre Rückmeldungen online einreichen. Konkrete Gesetzgebungsvorschläge will die Kommission im Juni 2021 vorlegen.

### **In aller Kürze:**

Die Kommission plant, wie erwartet, eine schnellere Verknappung der Zertifikate im EU-Emissionshandel. Zudem wird im Plan zur Folgenabschätzung deutlich, dass die Ausweitung auf den innereuropäischen Schiffsverkehr ein klares Ziel ist. Ob der Emissionshandel auf die Sektoren Straßenverkehr und Gebäude oder gar die Verbrennung aller fossiler Energieträger ausgeweitet wird, soll geprüft werden. Die Industrie könne durch CO<sub>2</sub>-Differenzkontrakte unterstützt werden, ihre Produktionsverfahren CO<sub>2</sub>-ärmer zu machen.  [Zur Konsultation](#).

Die CO<sub>2</sub>-Flottengrenzwerte für PKW und leichte Nutzfahrzeuge sollen abgesenkt werden. Zudem ist die Kommission verpflichtet zu untersuchen, ob auch erneuerbare und CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe als Erfüllungsoption zugelassen werden sollten.  [Zur Konsultation](#).

Die Anpassungen der Lastenteilungsverordnung könnten zu geringeren nationalen CO<sub>2</sub>-Budgets für die Sektoren Verkehr, Landwirtschaft und Gebäude führen. Die Kommission erwägt zudem, auch Sektoren, die zusätzlich in den EU-Emissionshandel integriert werden, weiter durch die Lastenteilungsverordnung zu erfassen. Somit bestünde für die Mitgliedstaaten ein starker Anreiz, zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen zu ergreifen. Zur  [Konsultation](#).

### **Die Details:**

#### **EU-Emissionshandel**

Wie erwartet kündigt die Brüsseler Behörde an, den EU-Emissionshandel an das höhere 2030-Klimaziel der EU anzupassen. Verschiedene Optionen zur schnelleren Verknappung der Zertifikate, die auch kombiniert werden könnten, werden aufgeführt:

- Anhebung des linearen Reduktionsfaktors
- Anpassungen der Marktstabilitätsreserve (Veränderung der Grenzwerte, ab der die Reserve Zertifikate vom Markt nimmt oder zurückführt; Änderung des Ausmaßes der Abschöpfung oder Freigabe von Zertifikaten)

- Absenkung der initialen Caps.

Diese Maßnahmen würden zu einem Anstieg der CO<sub>2</sub>-Preise im Emissionshandel führen, der in Deutschland etwa 1.900 Anlagen aus der energieintensiven Industrie und der Stromwirtschaft erfasst.

Zudem kündigt die Kommission an, die Ausweitung des Emissionshandels in Angriff zu nehmen.

So soll zumindest der innereuropäische Schiffsverkehr einbezogen werden. Zugleich soll auch geprüft werden, ob der Straßenverkehr und der Gebäudesektor oder gar die Verbrennung aller fossilen Energieträger in den Emissionshandel integriert werden könnten. Zur zukünftigen Einbeziehung des Flugverkehrs hat die Kommission einen separaten Plan für eine Folgenabschätzung vorgelegt. Bislang werden ausschließlich innereuropäische Flüge erfasst.

Um den Einsatz von CO<sub>2</sub>-armen Technologien und Produktionsverfahren in der Industrie zu unterstützen, erwägt die EU-Kommission die Nutzung sog. CO<sub>2</sub>-Differenzkontrakte. Mittel hierfür könnten beispielsweise aus dem Innovationsfonds bereitgestellt werden.

Die Carbon Leakage-Maßnahmen im EU ETS (freie Zuteilung, Strompreiskompensation) sollen ebenfalls überprüft und bei Bedarf angepasst werden. U. a. erwähnt die Kommission, dass eine Kohärenz zum angekündigten CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus hergestellt werden müsste.

Untersucht werden soll auch, inwiefern Verteilungseffekte zu Nachteilen ärmerer Mitgliedstaaten durch Instrumente wie den Modernisierungsfonds adressiert werden könnten.

### **CO<sub>2</sub>-Standards für PKW und Vans**

Die Kommission bestätigt ebenfalls ihren Plan, in Folge der Klimazielsverschärfungen die CO<sub>2</sub>-Flottengrenzwerte für PKW und leichte Nutzfahrzeuge für das Jahr 2030 zu senken. Dies würde dazu führen, dass die Automobilhersteller weitaus mehr Elektro-Fahrzeuge verkaufen müssten, damit der Strukturwandel in der Branche beschleunigt würde.

Untersucht werden soll weiterhin u. a., ob erneuerbare und CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe in Zukunft zur Einhaltung der Grenzwerte zugelassen werden könnten. Die aktuelle Verordnung verpflichtet die Kommission dazu, diese Option bei der Novelle der Flottengrenzwerte zu untersuchen. Eine solche Anpassung entspräche einer Abkehr vom bislang ausschließlich verfolgten „tank-to-wheel“-Ansatz, bei dem lediglich die am Auspuffrohr anfallenden CO<sub>2</sub>-Emissionen ausschlaggebend für die Einhaltung der Grenzwerte sind.

Geprüft werden sollen auch zusätzliche Anreize für die Inverkehrbringung von emissionsarmen und emissionsfreien Fahrzeugen.

### **CO<sub>2</sub>-Budgets für Verkehr und Gebäude (Lastenteilungsverordnung)**

Schließlich legt die EU-Kommission in einem weiteren Plan für eine Folgenabschätzung dar, welche Anpassung der Lastenteilungsverordnung umgesetzt werden könnten, um dem höheren 2030-Klimaziel der EU und einer möglichen Ausweitung des Emissionshandels Rechnung zu tragen. In zwei von drei Optionen werden die nationalen Ziele für die Nicht-ETS-Sektoren angehoben (d. h. die nationalen CO<sub>2</sub>-Budgets reduziert).

Diese Verordnung schreibt den Mitgliedstaaten verbindliche jährliche CO<sub>2</sub>-Budgets für die Sektoren Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfall vor. Um diese einzuhalten, ergreifen die Staaten mannigfaltige Maßnahmen, die sich oft unmittelbar und mittelbar auf deutsche Betriebe auswirken. So hat sich Deutschland beispielsweise entschieden, ab dem Jahr 2021 einen nationalen Emissionshandel für Brennstoffe einzuführen, der auch für viele mittelständische Industriebetriebe zu höheren CO-Kosten führt.

Eine laut EU-Kommission grundsätzlich zu untersuchende Frage ist, ob im Falle einer Ausweitung des EU-Emissionshandels die neu einbezogenen Sektoren weiter durch die Lastenteilungsverordnung erfasst werden sollten. Dadurch würde der Anreiz erhalten, dass die Staaten bestehende, nationale Klimaschutzmaßnahmen fortführen bzw. neue Maßnahmen ergreifen. Gleichzeitig ergäbe sich hierdurch eine Doppelregulierung. Auch eine komplette Abschaffung der Lastenteilungsverordnung wird als Option erwogen. In diesem Fall könnten Teile der nach der Ausweitung des EU ETS verbleibenden Nicht-ETS-Sektoren (wie bspw. die Landwirtschaft) mit dem Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) verschmolzen werden.

Quelle: DIHK

## Green Deal: Zeitplan für Novelle der klima- und energierechtlichen Vorgaben der EU

Die EU-Kommission hat am 19. Oktober 2020 ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2021 veröffentlicht. Im Zentrum steht die Anpassung fast aller klima- und energierechtlicher Vorgaben an die im Rahmen des Green Deal gesteigerte Klimaschutzambition. Viele der Änderungen werden unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf Unternehmen haben.

Wie die EU-Kommission in ihrer [Folgenabschätzung](#) zur Anhebung des 2030-CO<sub>2</sub>-Reduktionsziels der EU von 40 auf 55 Prozent darlegte, bedarf es zur Erreichung der erforderlichen zusätzlichen Emissions-einsparungen einer umfassenden Anpassung aller relevanten energie- und klimarechtlichen Vorgaben der EU. In ihrem Arbeitsprogramm für das Jahr 2021 hat die EU-Kommissionen einen indikativen Zeitplan festgelegt.

In vielen Fällen werden die Anpassungen weitreichende Auswirkungen auf Unternehmen in Deutschland haben, die der DIHK in einer [Kurzanalyse](#) Anfang September dargelegt hat.

Im 2. Quartal 2021 (voraussichtlich im Juni) sollen Vorschläge zur Novelle folgender Gesetze vorgelegt werden:

- Richtlinie über das Europäische Emissionshandelssystem (u. a. zur Einbeziehung des Flug- und Seeverkehrs, sowie der Nutzung der Einnahmen als Eigenmittelquelle für die EU)
- Lastenteilungsverordnung
- Energieeffizienz-Richtlinie
- Erneuerbare-Energien-Richtlinie
- Verordnung über die Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF)
- Energiesteuer-Richtlinie
- Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe
- Verordnung zur Festsetzung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge

Zudem plant die Kommission, ebenfalls im 2. Quartal einen Gesetzesvorschlag für einen CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus vorzulegen.

Im 3. Quartal 2021 sollen Vorschläge zur Novelle folgender Gesetze vorgelegt werden:

- Richtlinie zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern
- Verordnung über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes
- Fortentwicklung der EU-Abgasnormen für Pkw und Lkw (nach EURO6/VI).

Im 4. Quartal 2021 sollen Vorschläge zur Novelle folgender Gesetze vorgelegt werden:

- Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
- Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und die Verordnung über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (Novelle des 3. Energiepakets für den Gasmarkt).

Quelle: DIHK

## Green Deal: DIHK legt Stellungnahme zum CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich vor

Die EU-Kommission plant, im Rahmen des Green Deal für ausgewählte Sektoren einen CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus einzuführen, um „Carbon Leakage“ vorzubeugen. Im Gegenzug sollen bestehende Schutzmechanismen (wie die freie Zuteilung im EU-Emissionshandel) abgeschafft oder zurückgefahren werden. Der DIHK hat zu diesem Vorhaben bereits im April 2020 [Leitlinien](#) veröffentlicht und diese nun nach umfangreicher Konsultation mit den IHKs erweitert. Mit dieser umfassenderen [Stellungnahme](#) beteiligt sich der DIHK an der öffentlichen Konsultation der EU-Kommission zum CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich.

Das Wichtigste in Kürze:


- Die EU-Kommission erkennt Carbon Leakage als Gefahr für die europäische Wirtschaft und wirksamen Klimaschutz als zentrales Politikziel an. Die im Rahmen des Green Deal beabsichtigte unilaterale Erhöhung der EU-Klimaschutzambition verschärft das Carbon-Leakage-Risiko solange, wie andere Wirtschaftsregionen ihre Ambition nicht auf ein vergleichbares Niveau steigern. Bis dahin hält der DIHK einen effektiven Schutz von handels- und energieintensiven Unternehmensbranchen für erforderlich.
- Die Frage, ob ein CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment – CBA) wirksam, rechtssicher, zielgerichtet und für die Unternehmen handhabbar umgesetzt werden kann, ist noch offen. In jedem Fall bringt ein solcher Mechanismus in der Umsetzung erhebliche Herausforderungen mit sich, die zu keinen wirtschaftlichen Verwerfungen führen dürfen.
- Gleichzeitig gilt: Die bestehenden Carbon-Leakage-Schutzmechanismen haben sich bewährt und sollten zumindest fortgeführt werden.
- Die von der EU-Kommission zur Diskussion gestellten CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismen bergen das Risiko, handelspolitische Gegenmaßnahmen anderer Wirtschaftsregionen zu provozieren und könnten zu mehr Protektionismus im internationalen Handel führen. Die international stark verflochtene deutsche Wirtschaft würde hierunter besonders leiden.
- Eine Ausdehnung des EU-Emissionshandelssystems (EU ETS) auf Importe sollte nicht dazu führen, dass Importeure CO<sub>2</sub>-Zertifikate aufkaufen, die eigentlich für bislang dem EU ETS unterliegenden Anlagen vorgesehen sind.
- Ein etwaiger CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus sollte auch darauf abzielen, die Wettbewerbsfähigkeit exportorientierter Branchen auf Märkten in Drittländern zu wahren.
- Der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck eines Importgutes müsste möglichst präzise und gleichzeitig unbürokratisch bestimmt werden können, um eine nicht zu rechtfertigende Diskriminierung ausländischer Produzenten zu vermeiden. Zudem wäre eine Überwachung durch unabhängige Dritte notwendig, die ebenso zuverlässig und feinmaschig sein müsste wie für Anlagen im EU ETS. Die Umgehung des Mechanismus müsste verhindert werden.
- Implementiert ein Drittland ähnlich ambitionierte Klimaschutzmaßnahmen wie die EU, die zu einer vergleichbaren CO<sub>2</sub>-Bepreisung führen, sollten die von dort in die EU importierten Produkte nicht mit einem Ausgleich belegt werden.

Quelle: DIHK


### **Bundeskanzlerin Angela Merkel unterstützt 55-Prozent-Klimaziel für die EU bis 2030**

Das verkündete die deutsche Bundeskanzlerin in ihrer Rede zur Generaldebatte im Deutschen Bundestag am 30. September 2020. Im Wortlaut erklärte die Bundeskanzlerin:

"Die Kommission hat jetzt ihre Vorschläge für das Ziel 2030 vorgelegt: 55 Prozent Reduktion. Und wir werden jetzt während der deutschen Ratspräsidentschaft genau um die Umsetzung dieses Ziels kämpfen. Unser Ziel ist es bis zum Ende der deutschen Ratspräsidentschaft einen einheitlichen Beschluss aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu haben, dass wir uns auf dieses 55-Prozent-Reduktionsziel für die Europäischen Union im Jahr 2030 einigen."

Bereits Ende April hatte Angela Merkel beim Petersberger Klimadialog ihre Unterstützung für die Anhebung des 2030-Klimaziels der EU  [zum Ausdruck gebracht](#).


Klar ist, dass wegen der Lastenteilungsvereinbarung der EU-Mitgliedsstaaten Deutschland dann seine CO<sub>2</sub>-Emissionen um mehr als 55 Prozent reduzieren muss.

Die EU-Kommission hat am 17. September 2020 ihren  [Vorschlag für die Anhebung des CO<sub>2</sub>-Reduktionsziels](#) für das Jahr 2030 vorgelegt. Verankert werden soll das höhere 2030-Ziel im EU-Klimagesetz, das sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindet. Im Jahr 2021 wird die EU-Kommission eine umfassende Reform fast aller klima- und energierechtlicher Vorgaben in die Wege leiten, um die zusätzlich notwendigen CO<sub>2</sub>-Einsparungen tatsächlich zu erreichen.

## Klimagesetz: EU-Parlament fordert CO<sub>2</sub>-Reduktion um 60 Prozent bis 2030

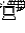
Die Europaabgeordneten haben sich bereits am 06. Oktober 2020 mehrheitlich für die Anhebung des 2030-Klimaziels der EU von 40 auf 60 Prozent gegenüber 1990 ausgesprochen. In einer finalen Abstimmung am 07. Oktober 2020 zur Gesamtpositionierung des Parlaments zum Klimagesetz setzte sich die Forderung wie erwartet ebenfalls durch.

Die Abgeordneten folgten mit ihrem Votum zum Vorschlag eines EU-Klimagesetzes dem federführenden Umweltausschuss, der sich bereits am 10. und 11. September 2020 für ein 60-Prozent-Ziel ausgesprochen hatte.

Das Europaparlament fordert damit, über den Vorschlag der EU-Kommission hinauszugehen. Die Brüsseler Behörde hat am 17. September  [ihren Gesetzgebungsvorschlag](#) für ein CO<sub>2</sub>-Reduktionsziel von 55 Prozent bis 2030 vorgelegt, inklusive einer ausführlichen Folgenabschätzung.

Die Parlamentarier wollen zudem im Klimagesetz der EU verankern, dass alle Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2050 treibhausgasneutral werden müssen. Der Gesetzgebungsvorschlag der EU-Kommission sieht dieses Ziel für die EU insgesamt vor. Einige Staaten könnten das Ziel damit später erreichen, wenn andere bereits vor 2050 treibhausgasneutral werden.

Die Mitgliedstaaten im Rat der Europäischen Union haben sich bislang noch nicht auf eine gemeinsame Position verständigt. Mittlerweile wird mit einer Einigung im Dezember gerechnet. Erst wenn der Rat sich positioniert hat, können die interinstitutionellen Verhandlungen über die finale Fassung des Klimagesetzes beginnen.

Der DIHK hat Anfang September eine  [Analyse](#) zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der 2030-Klimaziele veröffentlicht.

DIHK-Präsident Eric Schweitzer erklärte zur Abstimmung im EU-Parlament zum EU-Klimaschutzgesetz:

*„Die Wirtschaft steht zu einem ambitionierten und globalen Klimaschutz. In Zukunft werden viele Unternehmen ihre eigenen Anstrengungen daher noch verstärken. Zugleich erfüllt die Forderung des EU-Parlaments nach weitergehenden 2030-Klimazielen die Wirtschaft mit Sorge. Denn sicher ist derzeit nur, dass diese Verschärfung zu höheren Kosten und strengeren Vorgaben für viele Unternehmen führen wird. Wie sich hieraus Wachstumschancen ergeben sollen, ist bislang nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere, solange Europa in der Welt im Alleingang voranschreitet und europäische Unternehmen auf den Weltmärkten dadurch wachsende Nachteile haben werden. Zudem fehlen oft die Alternativen im Bereich Erneuerbare Energie, die es Unternehmen ermöglichen würden, klimafreundlicher zu produzieren. Die Betriebe brauchen dazu kostengünstigen und nachhaltigen Strom in deutlich größerem Umfang und zugleich immense Mengen an CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff. Immer höhere Ziele fixieren wäre nur nachhaltig, wenn die EU genau zu diesen Fragen gleichzeitig konkrete Antworten vorlegt. Die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen reicht im Übrigen nicht aus: Die Unternehmen brauchen auch den finanziellen Spielraum, um die immensen Investitionen in neue Technologien und Innovation schultern zu können. Statt massiver neuer Belastungen sind hier gerade vor dem Hintergrund der Corona-virus-Pandemie investitionsfördernde Entlastungen erforderlich.“*

## Deutschland 2019 mit geringsten Börsenstrompreisen in Europa

Im vergangenen Jahr waren die Börsenstrompreise im vortägigen Handel (day ahead) in der deutschen Preiszone mit durchschnittlich 37,70 Euro/MWh am geringsten. Dies geht aus dem aktuellen Marktbericht von A-CER, der EU-Agentur für die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden, hervor. Die höchsten Preise gab es in Griechenland (63,80 Euro/MWh), Italien (53,90) und Polen (53,50).

Ähnlich günstig wie in Deutschland ist der Strom sonst nur in den skandinavischen Ländern Dänemark, Schweden und Norwegen.

In der ersten Jahreshälfte 2020 erreichten erneuerbare Energien - nicht zuletzt aufgrund der coronabedingten Wirtschaftskrise - einen Anteil von 40 Prozent am Strommix. Gleichzeitig hat sich die Anzahl negativer Strompreise 2019 gegenüber 2018 fast verdoppelt (von 511 auf 925 Fällen) und im ersten Halbjahr 2020 nochmals verdoppelt. In Deutschland gab es allein 2019 211 Fälle mit negativen Preisen.

Erstmals überstieg gesamteuropäisch die Stromerzeugung auf der Basis von Gas die Erzeugung aus Kohle (570 TWh zu 436 TWh). Die Kohleverstromung ging 2019 um über 21 Prozent zurück, während Gas um 22 Prozent zulegen konnte.



In der sog. CWE-Region, zu der neben Deutschland, Frankreich, Österreich und die Benelux-Staaten gehören, gab es in 46 Prozent der Zeit eine Preiskonvergenz zwischen den Strompreiszonen. ACER empfiehlt, die EU-weite Marktkopplung weiter voranzutreiben. Dies würde Wirtschaft und private Haushalte um 1,5 Mrd. Euro im Jahr entlasten.

Folgende Schlüsse zieht ACER aus der Teilung der deutsch-österreichischen Preiszone: An einigen Grenzen gingen die Ringflüsse (loop flows) zurück und die Netzkapazität für den grenzüberschreitenden Handel hat sich erhöht. Die Teilung hatte keinen negativen Einfluss auf die Liquidität der Kurzfristmärkte. Im Gegenteil: Das Handelsvolumen stieg im ersten Jahr der Trennung um 5,2 Prozent.

Gegenüber 2018 mussten Wirtschaft und Verbraucher in Europa 73 Prozent mehr für Kapazitätsmechanismen bezahlen (3,9 Mrd. Euro). Ein weiterer Anstieg im noch laufenden Jahr ist wahrscheinlich. In einigen Mitgliedstaaten - darunter Deutschland - sieht ACER keine Probleme hinsichtlich der Versorgungssicherheit in den Jahren 2021 und 2025.

Sie finden den Marktbericht  [hier](#).

## **EU-Kommission präsentiert Strategie zur energetischen Sanierung von Gebäuden**

Die EU-Kommission hat am 14. Oktober 2020 im Rahmen des Green Deal eine Strategie vorgelegt, um der energetischen Sanierung von Gebäuden in der EU Schwung zu verleihen. Als neue gesetzliche Vorgaben stehen Sanierungspflichten und eine Nutzungspflicht für erneuerbare Energien zur Diskussion. Zudem sollen Finanzmittel bereitgestellt und technische Unterstützung geboten werden.

Etwa 40 Prozent des Energieverbrauchs und mehr als ein Drittel (36 Prozent) der Treibhausgasemissionen in der EU fallen im Gebäudesektor an. Um die höheren Klimaziele bis zu den Jahren 2030 und 2050 zu erreichen, bedarf es nach Ansicht der EU-Kommission großer Fortschritte bei der energetischen Sanierung von Gebäuden und der Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere für die Wärme- und Kälteversorgung. Zum Ziel setzt sich die Brüsseler Behörde, die aktuell im EU-Durchschnitt bei unter 1 Prozent liegende Sanierungsrate auf 2 Prozent anzuheben. Im Fokus sollen umfassende Sanierungen stehen, die zu einer Energieeinsparung von mindestens 60 Prozent führen. Insgesamt sollen die Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor bis zum Jahr 2030 gegenüber 2015 um 60 Prozent sinken, der Endenergieverbrauch um 18 Prozent.

### **Gesetzliche Anpassungen**

Gelingen soll dies einerseits durch neue gesetzliche Vorgaben, die nächstes Jahr auf den Weg gebracht werden.

So plant die EU-Kommission, in der Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie **energetische Mindeststandards für Bestandsgebäude** einzuführen. Die Pflicht zum Einbau von Ladepunkten in Wohn- und Nichtwohngebäuden könnte ausgeweitet werden. Zudem soll die Energieausweis-Pflicht im Rahmen einer Novelle der Energieeffizienz-Richtlinie ausgeweitet werden. Die Kommission will zudem die in der Richtlinie festgeschriebene Renovierungspflicht auf mehr öffentliche Gebäude ausweiten, die bislang nur für Gebäude der nationalen Verwaltung gilt. Erwogen wird auch eine stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der laufenden Novelle der Bauprodukteverordnung.

Die erneute Reform der Erneuerbare-Energien-Richtlinie soll genutzt werden, um eine Pflicht für die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden einzuführen. Zudem spielt die Kommission mit dem Gedanken, das in der Richtlinie festgelegte Ziel für die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Wärme- und Kälteenergieverbrauch zu erhöhen.

### **Finanzierung**

Zur „Renovierungswelle“ beitragen sollen auch Finanzmittel der EU, die vor allem über die Kohäsionspolitik zur Verfügung gestellt werden. Ferner will die EU-Kommission die Mitgliedstaaten dazu bringen, die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität bereitgestellten Mittel für die Renovierung von Gebäuden einzusetzen. Allgemein gilt: 37,5 Prozent der 672,5 Milliarden Euro sollen in den kommenden Jahren für den Klimaschutz ausgegeben werden. Am Ende entscheiden die Regierungen aber relativ selbstständig über die Verwendung. Die Kommission will auch die Kombination verschiedener Förderinstrumente erleichtern und beihilferechtliche Regelungen dementsprechend anpassen. Über das Investitionsprogramm InvestEU – Nachfolger des „Juncker-Fonds“ – sollen insbesondere privatwirtschaftliche Investitionen angereizt werden.

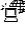
Schließlich setzt die Kommission auf den Ausbau der Kapazitäten in Kommunen und Städten durch technische Unterstützung und die Unterstützung der Qualifikation von Arbeitskräften im Rahmen der „Skills Agenda“. Ein „Bauhaus“-Netzwerk soll Stadtplaner, Architekten, Unternehmer, Studenten und Bürger für nachhaltiges Bauen mobilisieren. Bis zum Jahr 2022 sollen fünf Bauhäuser in verschiedenen Mitgliedstaaten aufgebaut werden.

Der Fokus aller politischen Maßnahmen und Finanzierungen soll auf der Renovierung von Gebäuden mit besonders schlechten energetischen Eigenschaften und dem Kampf gegen Energiearmut, der Renovierung öffentlicher Gebäude und der Nutzung erneuerbarer Energien für die Wärme- und Kälteerzeugung liegen.

Quelle: DIHK

### **Strompreiskompensation entfällt bei Grünstrom-PPAs nicht**

Die EU-Kommission hat die Beihilfeleitlinien für das Europäische Emissionshandelssystem (EU ETS) novelliert. Die ab 2021 geltenden Regeln erlauben es den Mitgliedstaaten, die indirekten Kosten des EU ETS auch für Strommengen zum Teil auszugleichen, die im Rahmen eines Direktlieferungsvertrags für CO<sub>2</sub>-freien Strom bezogen werden.

Die entsprechenden Passagen, die in einigen Mitgliedstaaten, wie Deutschland, zum Ausschluss von PPAs von der Strompreiskompensation führten, wurden in den  [neuen Leitlinien](#) angepasst. So sieht die Regelung zum Beihilfehöchstbetrag nicht mehr vor, dass die Kompensation für Stromlieferungsverträge, die keine CO<sub>2</sub>-Kosten enthalten, auszuschließen ist.

Stattdessen werden in Absatz 55 der novellierten Leitlinien neue Konditionalitäten eingeführt. So werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, von den beihilfeberechtigten Unternehmen, die energieauditpflichtig sind, Investitionen in Energieeffizienz und Klimaschutz zu verlangen. Eine der möglichen Erfüllungsoptionen ist der Bezug von CO<sub>2</sub>-freiem Strom zur Deckung von mindestens 30 Prozent des Strombedarfs des Unternehmens.

Die veränderten Regeln für die Kompensation indirekter Kosten des EU ETS werden ab dem 01. Januar 2021 angewandt.

In Deutschland verlieren Unternehmen, die Strom über ein Grünstrom-PPA beziehen, derzeit noch den Anspruch auf die Strompreiskompensation. Hierdurch wurde der Abschluss eines PPA für die betroffenen Unternehmen oftmals wirtschaftlich unattraktiv.

Quelle: DIHK

### **EU genehmigt Steinkohleausschreibungen mit Abstrichen**

Am 01. Dezember 2020 soll die Bundesnetzagentur bekannt geben, welche Steinkohlekraftwerke sich bei der ersten Abschaltausschreibungen durchgesetzt haben. 4.000 MW waren ausgeschrieben worden. Die EU-Kommission hat nun rechtzeitig dieses Instrument genehmigt, so dass die Sieger auch veröffentlicht werden können.

Allerdings müssen Abstriche an den Auktionen gemacht werden: So fand die Auktionsrunde 2027 keine Gnade vor den Augen der Kommission. Damit werden ordnungsrechtliche Abschaltungen von Steinkohleanlagen vor 2030 wieder möglich. Noch nicht genehmigt sind hingegen die Stilllegungsprämien für die Braunkohle. Auch für die KWKG-Änderungen liegt noch keine Notifizierung vor.


Quelle: DIHK

### **Harmonisierte Giftinformationen: Neue Hinweise**

Die EU-Chemikalienagentur hat das Übermittlungsformat für die Harmonisierten Giftinformationen aktualisiert. Die erste Anwendungsfrist für Unternehmen beginnt am 01. Januar 2021.

Auf Basis der neuen IUCLID-Software enthält das aktualisierte Format Lösungen aus der zweiten Änderung von Anhang VIII der CLP-Verordnung, etwa Ausnahmen für Kraftstoffe oder Bauprodukte (Standardformeln). Das Einreichungsportal zeigt laut ECHA nun auch den Status der Meldung im Einreichungsbericht an. Auf der

Website werden ferner vorbereitete Standardformel datensätze für die Bauprodukte Zement, Gipsbindemittel und fertiger Beton zur Verfügung gestellt. Auch ein aktualisierter Leitfaden ist verfügbar.


Weitere Infos finden Sie auf der  [Website der ECHA](#).

### **REACH und Brexit: erneute Hinweise der ECHA - Unternehmen sollten Betroffenheit prüfen**

Um Unternehmen die Vorbereitung auf das Ende der Übergangsphase nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs (VK) aus der EU zu erleichtern, hat die Europäische Chemikalienagentur sowohl ihre IT-Tools als auch ihr digitales Informationsangebot zu den Brexit-Auswirkungen im Rahmen der REACH-Verordnung aktualisiert.

Die ECHA rät Unternehmen in der EU erneut, die Liste der lediglich durch Unternehmen des VK registrierten Stoffe zu kontrollieren. Um Stoffe aus dem VK nach Ablauf der Übergangsphase weiter in der EU zu beziehen, sollten sie den Stoff selbst als Importeur registrieren, es sei denn, die Registrierung wurde in die EU übertragen, so die Mitteilung der ECHA. Die EU-Verordnungen REACH, CLP und POP werden in Nordirland nach Ende der Übergangsphase allerdings weiter zur Anwendung kommen.

Der Import von Gemischen aus dem VK in die EU ist auch hinsichtlich der Harmonisierten Giftinformationen im Rahmen der CLP-Verordnung betroffen. Nach Angaben der ECHA ist dazu eine eigene Übermittlung der Harmonisierten Giftinformationen an das Übermittlungsportal der ECHA notwendig.

Die Mitteilung der ECHA finden Sie in englischer Sprache  [hier](#).

### **Übersicht über Verpackungsbestimmungen in Europa Praxisleitfaden für den Umgang mit Verpackungen**

Gemeinsam mit zahlreichen AHKs hat der DIHK eine Übersicht über die Umsetzung der EU-Verpackungsrichtlinie (EU/2019/904) in den jeweiligen Ländern erstellt. Diese soll Unternehmen einen ersten Überblick verschaffen, welche Bestimmungen in welchem Land zu beachten sind. Die Übersicht umfasst die EU-Mitgliedstaaten sowie das Vereinigte Königreich, die Schweiz, Norwegen und die Türkei.

Die Broschüre finden Sie  [hier](#).

### **EU-Kommission legt Offshore-Windstrategie vor - Hohe Ausbauziele für 2030 und 2050**

Die EU-Kommission hat am 19. November 2020 als Teil des Green Deal ihre Strategie für Offshore-Windenergie und Meeresenergie vorgelegt. Insgesamt sollen bis zum Jahr 2050 Windenergie-Anlagen mit einer Leistung von 340 Gigawatt in europäischen Gewässern installiert sein.

Für die deutsche Wirtschaft sind damit Chancen verbunden, nicht nur, weil viele heimische Unternehmen bei der Herstellung der Offshore-Windenergieanlagen und als Zulieferer führend sind. Die modernen, großen Windparks liefern bereits heute grünen Strom zu wettbewerbsfähigen Preisen, auf die die deutschen Unternehmen dringend angewiesen sind.

Aktuell beträgt die installierte Offshore-Windleistung 12 Gigawatt (GW) in der gesamten EU. Bis zum Jahr 2030 sollen laut Offshore-Strategie 60 GW erreicht werden. Dazu soll noch 1 GW Leistung aus Meeresenergie über zum Beispiel Wellen- und Gezeitenkraftwerke kommen. Im Jahr 2050 sollen 300 GW Offshore-Windenergie und 40 GW Meeresenergie zu einer europäischen Stromversorgung beitragen, die zu 80 Prozent durch erneuerbare Energien gedeckt würde. Die Erzeugungsanlagen sollen nicht nur in Nord- und Ostsee errichtet werden, sondern auch im Atlantik, dem Mittelmeer und im Schwarzen Meer.

Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es laut EU-Kommission einer erheblichen Beschleunigung des Ausbaus. Dazu soll vor allem eine bessere Meeresraumplanung beitragen, die Nutzungskonflikte früh auflöst und Investoren Sicherheit bietet. Für betroffene Betriebe außerdem wichtig: Die Kommission will in Zukunft "hybride" Projekte unter anderem durch regulatorische Anpassungen und Klarstellungen bezüglich bestehender Marktregeln voranbringen. Windparks würden nicht an ein einziges nationales Stromnetz angeschlossen, sondern als Gemeinschaftsprojekte über mehrere Anbindungsleitungen verschiedene Mitgliedstaaten direkt beliefern. Die Novelle der Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen will die Kommission nutzen, um einen "zweckmäßigen Rahmen" für Investitionen in Offshore-Wind- und Meeresenergie-Projekte zu schaffen.

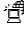
Ein Großteil der Investitionen von geschätzten 800 Milliarden Euro - hiervon etwa zwei Drittel für die Netze - wird nach Ansicht der Kommission von privaten Unternehmen zu stemmen sein. Dennoch sieht die Brüsseler Behörde auch eine Rolle für öffentliche Investitionen, insbesondere für Technologien, die anders als Offshore-Wind noch keine Marktreife erlangt haben.

Quelle: DIHK

### **Harmonisierte Giftinformationen: Anpassung im EU-Amtsblatt veröffentlicht**

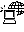
Die EU-Kommission hat am 13. November 2020 die 2. Änderungsverordnung des Anhangs VIII der CLP-Verordnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht, wodurch sie am 14. November 2020 in Kraft getreten ist.

Die zweite Änderungsverordnung geht auf verschiedene Schwierigkeiten der Umsetzung des Anhangs VIII der CLP-Verordnung ein, welche zuvor festgestellt wurden. Die darin vorgesehenen Vereinfachungen für Unternehmen betreffen zum Beispiel individuell auf Anfrage erstellte Gemische oder Gemische mit regelmäßigem Komponentenwechsel.

Die Änderungsverordnung finden Sie im Amtsblatt der EU  [hier](#).

### **BVT-Schlussfolgerungen: Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln**

Die EU Kommission hat die Schlussfolgerungen zum revidierten BVT-Merkblatt "Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln" (STS BREF) mit Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten müssen die Anforderungen zur Einhaltung der Emissionsbandbreiten innerhalb von 4 Jahren umsetzen. In Deutschland werden Anpassungen der Abwasserverordnung und zur TA Luft wahrscheinlich.


Betroffen von den Regelungen sind viele Unternehmen bspw. in der Automobil-, Chemie-, Elektro- und Metallindustrie, die organische Lösemittel zur Behandlung von Oberflächen verwenden. Der Text des Durchführungsbeschlusses kann auf dem  [Online-Portal](#) zum EU-Recht abgerufen werden.

### **Aktuelle Konsultationen der EU-Kommission**

#### **Emissionswerte (Benchmarks) im EU-ETS**

Die EU-Kommission hat am 8. Dezember 2020 die Benchmarks für die erste Zuteilungsperiode der vierten Handelsperiode des EU-Emissionshandels (EU ETS) für vier Wochen zur Konsultation gestellt. Die finale Verabschiedung der Durchführungsverordnung ist bis Ende Februar 2021 geplant.

Die Benchmarks wurden unter Anwendung der für die 4. Handelsperiode novellierten Regeln der EUETS-Richtlinie berechnet. Sie sind neben dem historischen Aktivitätsniveau (Output einer Anlage über mehrere Jahre hinweg in der Vergangenheit) ausschlaggebend für die freie Zuteilung von Emissionszertifikaten an Industrieanlagen. Die Benchmarks werden im Grundsatz auf Grundlage der Emissionsintensität der 10 Prozent effizientesten Anlagen in der EU berechnet. Sie spiegeln daher wider, wie viel Treibhausgas diese Anlagen in Europa pro Tonne Produkt emittieren.

Rückmeldungen zum Entwurf der Benchmarks können bis zum **4. Januar 2021** über die  [Webseite der EU-Kommission](#) eingereicht werden.

Im Rahmen der EU-Taxonomie hat die EU-Kommission vor, zur Beurteilung der Nachhaltigkeit von Wirtschaftstätigkeiten in vielen Fällen die EU-ETS-Benchmarks als Maßstab anzusetzen. In zahlreichen Fällen müssen diese übertroffen werden, damit eine Tätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann

#### **Novellierung der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien**

Die EU-Kommission hat am 12. November 2020 eine öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (UEBLL, englisch. EEAG) eröffnet. Bis zum 07. Januar 2021 können Interessenträger Rückmeldung geben. Der DIHK wird sich mit einer Stellungnahme beteiligen.

Im Zentrum der Konsultation steht die Anpassung der Regeln an die Anforderungen eines verstärkten Klima- und Umweltschutzes im Rahmen des Green Deal. So erbittet die Kommission beispielsweise Hinweise zur Ausgestaltung von Fördermechanismen für Unternehmen, die mit ihren Investitionen und dem Betrieb ihrer Anlagen zur Erreichung der Klimaschutzziele (CO<sub>2</sub>-Einsparung) und sonstiger Umweltziele beitragen. Neben Fragen zur Art der Vergabe der Förderung (Ausschreibung, Direktvergabe, ...) werden auch Bewertungen der verschiedenen Beihilfearten (Investitionszuschüsse, Betriebszuschüsse, Differenzkontrakte etc.) erbeten. Zur Diskussion gestellt wird zudem, ob etwaige Ausschreibungen technologie- und sektorspezifisch oder technologie-neutral und branchenübergreifend durchgeführt werden sollten und ob grenzüberschreitende Verfahren zielführend und umsetzbar wären.


Ein gewichtiger Teil der Fragen bezieht sich schließlich auf die in den UEBLL geregelten Entlastungen handels- und stromintensiver Unternehmen bei der Finanzierung der Förderung der erneuerbaren Energien, die in Deutschland in Form der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) umgesetzt wurden. Die Kommission erfragt, ob solche Entlastungsregeln tatsächlich notwendig sind und ihre Ziele erreichen. In einer vor wenigen Wochen veröffentlichten Bewertung der geltenden Regeln durch die Europäische Kommission wird dies bezweifelt.

Die UEBLL müssen von den Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung von Förderungen im Umwelt- und Energiebereich berücksichtigt werden. Beihilfen sind nur genehmigungsfähig, wenn sie mit den Leitlinien in Einklang stehen. Die aktuellen Leitlinien gelten noch bis zum Ende des Jahres 2021. Ab dem Jahr 2022 werden dann die neuen Leitlinien angewandt werden.


Die  [Konsultation](#) der EU-Kommission ist bis zum **07. Januar 2021** geöffnet.

### **Reform des Europäischen Emissionshandels (EU ETS)**

Die EU-Kommission wird im Juni 2021 eine erneute Reform des EU ETS vorschlagen. Von den Interessenträgern will die Brüsseler Behörde wissen, welche Anpassungen notwendig sind, um das höhere 2030-Klimaziel zu erreichen. Verschiedene Maßnahmen, wie die Anhebung des linearen Reduktionsfaktors, eine Reform der Marktstabilitätsreserve sowie die Absenkung des initialen „Caps“ werden erwogen. Zur Diskussion gestellt wird auch eine Erhöhung des Versteigerungsanteils und entsprechende Reduktion der freien Zuteilung (aktuell 57 Prozent der Gesamtmenge der Zertifikate).

Im Zentrum der Konsultation steht darüber hinaus die Ausweitung des EU ETS auf weitere Sektoren, wie Gebäude und Straßenverkehr. U. a. erfragt die Kommission, ob neue Sektoren direkt in das EU ETS aufgenommen werden sollten oder ob zunächst ein gesondertes EU-Handelssystem für die bislang nicht erfassten Sektoren geschaffen werden sollte. Auch die Ausweitung des bestehenden EU ETS auf den Seeverkehr ist mit zahlreichen Detailfragen Thema der Konsultation. Für die stärkere Einbeziehung des Luftverkehrs läuft eine  [separate Konsultation](#) bis zum **14. Januar 2021**.

Zudem wird um eine Bewertung der Carbon-Leakage-Schutzmechanismen, freie Zuteilung und Strompreiskompensation gebeten. Die Kommission erfragt vornehmlich, ob die Mechanismen zurückgefahren werden könnten.


Die Konsultation finden Sie  [hier](#). Sie ist bis zum **05. Februar 2021** geöffnet.

### **Lastenteilungsverordnung (nationale CO<sub>2</sub>-Budgets für die Sektoren außerhalb des EU ETS)**

Die Lastenteilungsverordnung gibt den Mitgliedstaaten verbindliche Jahresbudgets für die Treibhausgasemissionen (Emissionszuweisungen) in den Sektoren vor, die bislang nicht vom EU ETS erfasst werden, d. h. Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft. Als Folge der 2030-Klimazielerhöhung erwägt die Kommission, die nationalen Budgets zu reduzieren.

In der Konsultation stellt die Kommission vor allem die Frage, wie die zusätzlich notwendigen Emissionsminderungen zwischen EU ETS und der Lastenteilungsverordnung aufgeteilt werden sollten, die unterschiedliche Sektoren abdecken.

Zudem will die Kommission wissen, ob die Sektoren, die eventuell zusätzlich in das bestehende EU ETS integriert oder in ein neues, separates Handelssystem überführt werden, weiterhin unter die Lastenteilungsverordnung fallen sollten. Auch die Reform der bestehenden Flexibilitätsmechanismen (Handel der Zuweisungen zwischen Mitgliedstaaten, Nutzung von EU-ETS-Zertifikaten für die Einhaltung der Budgets der Lastenteilungsverordnung etc.) wird zur Diskussion gestellt.

Die Konsultation finden Sie  [hier](#). Sie ist bis zum **05. Februar 2021** geöffnet.




## **CO<sub>2</sub>-Flottengrenzwerte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge**

Die CO<sub>2</sub>-Flottengrenzwerte sind von den Automobilherstellern einzuhalten. Im Falle einer Überschreitung drohen empfindliche, finanzielle Strafen. Die Flottengrenzwerte für das Jahr 2030 (und 2025) wurden erst 2019 festgelegt. Mit Verweis auf die 2030-Klimazielverschärfung plant die Europäische Kommission dennoch, die Grenzwerte durch einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag im Juni 2021 zu verschärfen.

In der Konsultation erfragt die Kommission Meinungen zur geplanten Verschärfung und zur Festlegung neuer, noch strengerer Grenzwerte für die Jahre 2035 und 2040. Zudem soll die Idee bewertet werden, die bestehenden Anreizmechanismen für das Inverkehrbringen von Null- und Niedrigemissionsfahrzeugen noch einmal nachzuschärfen. Zur Diskussion stellt die Kommission verbindliche Quoten für die Fahrzeughersteller. Bislang werden die Flottengrenzwerte für diejenigen Hersteller leicht angehoben, die einen besonders hohen Anteil von Null- und Niedrigemissionsfahrzeuge in den Markt bringen (Bonus-System).

Wichtig sind schließlich Fragen zur Einbeziehung der Nutzung von erneuerbaren und CO<sub>2</sub>-armen Kraftstoffen. Automobilhersteller könnten dann die Einhaltung der Grenzwerte beispielsweise auch durch die Nutzung von strombasierten Kraftstoffen (E-Fuels) sicherstellen. Bislang beziehen sich die Flottengrenzwerte ausschließlich auf die am Auspuff anfallenden CO<sub>2</sub>-Emissionen (sog. tank-to-wheel-Ansatz, wodurch nur E-Fahrzeuge (Batterie, Brennstoffzelle) als emissionsfrei gelten).

Die Konsultation finden Sie  [hier](#). Sie ist bis zum **05. Februar 2021** geöffnet.


## **Erneuerbare-Energien-Richtlinie**

Die EU-Kommission hält eine Überarbeitung der Richtlinie im Rahmen des Green Deal für notwendig. Ein Gesetzgebungsvorschlag ist für Juni 2021 vorgesehen.

In der Konsultation wird deutlich, dass die Brüsseler Behörde vor allem auch eine Anhebung des aktuellen Ausbauziels für die EU anstrebt. Bislang hat sich die EU das Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien (EE) am Endenergieverbrauch auf 32 Prozent zu steigern. In der Folgenabschätzung zur Anhebung des 2030-Ziels kommt die Kommission zum Schluss, dass dieser Anteil auf bis zu 38 Prozent gesteigert werden müsste.

Zusätzlich erfragt die Kommission auch Meinungen zur Anpassung der EE-Ziele für den Verkehrsbereich und die Wärme- und Kälteenergie. Für den Verkehr wird neben der Anhebung des Ziels (aktuell 14 Prozent am Endenergieverbrauch bis 2030) auch ein neues Unterziel für den Einsatz von Wasserstoff und E-Fuels zur Diskussion gestellt. Darüber hinaus werden verschiedene Maßnahmen zur Förderung des Einsatzes dieser klimafreundlichen Kraftstoffe zur Bewertung vorgelegt. Dazu zählt auch die geplante Einführung eines Zertifizierungssystems für erneuerbare und CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe.

Schließlich widmet sich die Konsultation den Barrieren für den EE-Stromeinsatz und Maßnahmen zu deren Behebung in den verschiedenen Verbrauchssektoren (Strom, Verkehr, Industrie, Wärme und Kälte, Fernwärme und Fernkälte). Erwähnt wird eine mögliche Pflicht für den Einsatz erneuerbarer Energien in der Industrie.

Die Konsultation finden Sie  [hier](#). Sie ist bis zum **09. Februar 2021** geöffnet.

## **Energieeffizienz-Richtlinie**


Die Reform der Energieeffizienz-Richtlinie soll ebenfalls zur Erreichung der höheren EU-Klimaziele beitragen. In ihrer Konsultation bittet die Kommission daher um Rückmeldung zu ihrem Vorhaben, das geltende Energieeinsparziel der EU für das Jahr 2030 anzuheben. In ihrer Folgenabschätzung zum höheren 2030-Klimaziel hält die Kommission eine Anhebung des Endenergieeinsparziels von 32,5 Prozent auf 36 - 37 Prozent für notwendig bei der Primärenergie eine Einsparung um 39 bis 41 Prozent (statt der geltenden 32,5 Prozent). Zudem will die Kommission von den Interessenträgern wissen, ob sich diese für verbindlichere und sektorspezifische Energieeffizienzziele aussprechen. Bislang sind weder das EU-Ziel noch die nationalen Ziele rechtsverbindlich.

Zur Diskussion gestellt werden zudem zahlreiche weitere Anpassungen der Richtlinie, wie Verschärfung der jährlichen Endenergieeinsparverpflichtung, die jeder Mitgliedstaat einzuhalten hat.

Für Unternehmen besonders relevant ist die erwogene Ausweitung der Energieauditpflicht und die Idee, die Umsetzung der im Rahmen des Audits gemachten Empfehlungen verpflichtend zu machen.




In der Konsultation erwähnt wird darüber hinaus die Reformoption, die Energieeinsparverpflichtungssysteme verpflichtend zu machen. Bislang können die Mitgliedstaaten alternative Maßnahmen ergreifen. Deutschland hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Energieeinsparverpflichtungssysteme verpflichten u. a. Energieversorger, Energieeinsparungen bei ihren Kunden zu erreichen.

Die Konsultation finden Sie  [hier](#). Sie ist bis zum **09. Februar 2021** geöffnet.

### **Nullschadstoff-Aktionsplan**

Die EU-Kommission hat am 11. November 2020 ihre öffentliche Konsultation zum, für das kommende Frühjahr geplanten, Aktionsplan zur Nullschadstoffambitionen eröffnet. Diese bildet einen Teil des EU Green Deal und betrifft die Bereiche Luft, Wasser und Böden.

Die EU-Kommission will nach eigenen Angaben mit dem Aktionsplan im Ergebnis die Qualität von Luft, Wasser und Böden in der EU weiter verbessern. Im Zuge eines integrativen Ansatzes wird dies voraussichtlich etwa Aspekte rund um die Luftqualitätsrichtlinien, die Industrieemissionsrichtlinie oder möglicherweise auch die Wasserrahmenrichtlinie betreffen. Kommt es hier zu neuen Vorgaben zur weiteren Beschränkung von Emissionen, könnte dies etwa Gestaltungs- und Produktionsprozesse in Unternehmen beeinflussen. Ob der Aktionsplan als solcher allerdings bereits auch erste konkrete legislative Maßnahmen beinhalten wird, bleibt abzuwarten

Die  [Konsultation](#) der EU-Kommission ist bis zum **10. Februar 2021** geöffnet.

## **KURZ NOTIERT**

### **EuGH erlaubt Beihilfen für britisches Kernkraftwerk Hinkley Point C**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat die Klage Österreichs gegen Subventionen für das britische Kernkraftwerk Hinkley Point C am 22. September 2020 endgültig abgewiesen. Damit gestattet das höchste europäische Gericht dem Betreiber des KKW, von staatlicher Beihilfe zu profitieren. Laut Gerichtsurteil seien derartige staatliche Beihilfen für den Bau eines Kernkraftwerks mit dem EU-Binnenmarkt vereinbar. Auch die Greenpeace Energy eG hatte gegen die britischen Atom-Subventionen geklagt und war 2017 vom EuGH ebenfalls abgewiesen worden.

Quelle: ots

### **World Energy Outlook: COVID-Schockwelle für Energiesystem hält an**

Die Internationale Energieagentur sieht durch die COVID-Pandemie den größten Schock für das Energiesystem seit dem 2. Weltkrieg. Die IEA erwartet für 2020 einen Rückgang der Energienachfrage um 5 Prozent und eine Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 7 Prozent. Die Investitionen brechen um 18 Prozent ein. Je nach Szenario dauert es drei bis fünf Jahre bis Energienachfrage wieder aufgeholt hat.

Das ist auch das Hauptaugenmerk des Weltenergieberichts. Unter welchen Bedingungen kann dieser Aufholprozess für einen Beitrag zur Erreichung ambitionierter Klimaschutzziele beitragen.

Je länger die Pandemie dauert, desto größer werden die Preis- und Investitionsrisiken für Öl und Gas. Erneuerbare Energien sind aufgrund der Unterstützungspolitik und günstigem Kapitalzugang davon nahezu unbeeindruckt. Das trifft insbesondere auf die Solarenergie zu, die als günstigster Energieträger enorm zum Wachstum der Stromerzeugung beitragen wird. Im Standardszenario der IEA werden die erneuerbaren Energien 80 Prozent des Wachstums der Stromnachfrage bis 2030 bedienen. Die noch schnellere Verbreitung erneuerbarer Energien macht jedoch gleichzeitig global große Investitionen in die Stromnetze notwendig, so IEA-Chef Birol. Daneben geht die IEA davon aus, dass das globale Wachstum der Erneuerbaren in den 2020ern von der Hochskalierung von Wasserstoff, CCS und einem gewissen Wachstum der Kernenergie begleitet wird.

Unter den fossilen Energieträgern wird allein Erdgas noch großes Wachstum in den nächsten Jahren sehen. Die IEA geht nicht davon aus, dass der Kohleverbrauch wieder das Niveau von 2019 erreichen wird. Für Öl

und Ölprodukte ist eine solche Rückkehr noch nicht ausgemacht, das Wachstum wird im Laufe der 2020er Jahre jedenfalls zum Stillstand kommen.

Die CO<sub>2</sub>-Emissionen werden ebenfalls nicht so schnell wieder auf ihr Niveau vor der Krise zurückkehren. Das war in der Finanzkrise 2008 noch anders. Für den Fall, dass strukturelle Veränderungen in Energiewirtschaft und Industrie forciert werden, um das Sustainable Development Scenario (SDS) und damit globale Klimaneutralität bereits 2050 zu erreichen, könnte 2019 den Peak der globalen CO<sub>2</sub>-Emissionen markiert haben.

Die Zusammenfassung des Berichts finden Sie  [hier](#).


### **Energieverbrauch in der Industrie sinkt um 4 Prozent**

Wie das Statistische Bundesamt in Wiesbaden mitteilt, hat die Industrie im vergangenen Jahr 4 Prozent weniger Energie verbraucht als dies noch 2018 der Fall war. Dabei wurde mit 88 Prozent der Großteil energetisch eingesetzt, also bspw. für die Strom- und Wärmeerzeugung. 12 Prozent dienen der Herstellung chemischer Produkte, Düngemittel oder von Kunststoffen.

Die meistgenutzten Energieträger in der Industrie waren wiederholt Erdgas (31 Prozent), Strom (22 Prozent), Mineralöle und Mineralölprodukte (16 Prozent) sowie Kohle (15 Prozent). Die größten Energieverbraucher waren im Jahr 2019 die Chemische Industrie (29 Prozent), Metallerzeuger und -bearbeiter (22 Prozent) und Kokereien und Mineralölverarbeiter (10 Prozent).

Der rein energetische Verbrauch in der Industrie ist im Vergleich zum Jahr 2010 um 6,6 Prozent gesunken, wobei es Unterschiede zwischen den Branchen gibt. Während der energetische Verbrauch im Maschinenbau gesunken ist (-9,1 Prozent), stieg dieser in der Nahrungsmittel- und Futterindustrie (+6,2 Prozent).

Auch regional gibt es deutliche Unterschiede, die auf einer interaktiven Karte hinterlegt worden sind. 46 000 Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit mindestens 20 Beschäftigten wurden für die Erhebung befragt.

Weitere Informationen sowie die interaktive Karte mit der Energieverwendung der Industrie auf Kreisebene erhalten Sie  [hier](#).

### **Plattform Zukunft der Mobilität analysiert Batterie-Wertschöpfungsnetzwerke**

Die AG 4 der NPM hat die Wertschöpfungsnetzwerke für Elektroantriebe und Batterierecycling in Deutschland analysiert. Für eine sichere Versorgung mit Schlüsselrohstoffen für die Batteriezellen und die elektrischen Maschinen ist ein funktionierendes Batterierecycling elementar. Der zweite Bericht zeigt, was in Deutschland beim Wertschöpfungsnetzwerk für Elektromotoren besser werden sollte, um Abhängigkeiten zu reduzieren und bei F&E aufzuholen.

Um die Wettbewerbsfähigkeit bei elektrischen Maschinen zu erhalten und auszubauen empfiehlt die NPM, die Lieferketten für Seltene Erden zur Herstellung von dafür benötigten Magneten widerstandsfähiger zu gestalten. Eine Möglichkeit wäre das Sourcing bei Lieferanten außerhalb Chinas. Auch Primär- und Sekundärrohstoffe aus der EU sollten verstärkt in den Blick genommen werden. Nicht zuletzt soll der Bedarf an Seltenen Erden in den Magneten mittel- und langfristig reduziert werden. Als Rohstoffquelle soll auch das Recycling von Elektromotoren stärker in den Fokus rücken. Bauweise und Automatisierung werden als Schlüssel zur Wiedergewinnung angesehen.

Für das Batterierecycling empfiehlt der zweite Bericht u.a.: "So sind für den Umgang mit den künftig zu erwartenden Hochvolumenströmen weitere Skalierungen und Automatisierungen der Prozesse erforderlich – insbesondere bei der Batteriedemontage. Zerlegungsfreundliche und recyclinggerechte Batteriedesigns bieten hierfür entscheidende Vorteile. Zudem müssen umfassende Sammelkonzepte (europäisches Demontagenetzwerk) und neue Wege der gemeinsamen Datennutzung Informationen über Zusammensetzung, Zustand und Verbleib der Altbatterien) umgesetzt werden."


Diese und weitere Berichte finden Sie auf der  [Internetseite](#) der NPM.

## Rückgang der installierten Windleistung 2021?

Schon länger wird in der Energiepolitik darüber diskutiert, ob es im kommenden Jahr unter dem Strich zu einem Abbau der kumulierten installierten Leistung der Windenergieanlagen an Land kommt. In ihrer Prognose für den Zubau aller erneuerbaren Technologien im kommenden Jahr gehen die Übertragungsnetzbetreiber davon aus, dass sich die Leistung um 30 MW verringern wird.

Die Übertragungsnetzbetreiber stützen sich dabei auf eine Analyse von enervis. Diese geht davon aus, dass von den rund 4.200 Anlagen mit 3.600 MW, die zum Jahresende keine EEG-Förderung mehr erhalten, 2.370 MW abgebaut werden. Dies entspräche knapp zwei Dritteln der Kapazität. Demgegenüber sieht die Analyse einen Zubau in Höhe von 2.340 MW. Beide Werte sind mit großen Unsicherheiten behaftet, sodass es sowohl zu einem noch viel deutlicheren Abbau kommen kann, aber auch zu einem (kleinen) Plus.

Auch bei der Biomasse wird ein Rückgang erwartet, der mit 234 MW sogar noch deutlicher ausfallen soll. Gleiches gilt für die EEG-geförderten Gase mit einem Minus von 87 MW. Bei Wind auf See wird es im kommenden Jahr zu einer Nullrunde kommen. Einzig der PV werden mit 5.400 MW gute Karten bescheinigt. Anders als beim Wind fallen zum Jahreswechsel aber auch kaum Anlagen aus der Förderung.

Weitere Infos dazu finden Sie  [hier](#).

## Windausschreibung: Netzausbaugesamt verhindert Zuschläge

Zum 01. Januar 2021 soll es nach der Kabinettsfassung des EEG abgeschafft werden: das Netzausbaugesamt. Nun hat es bei der Vergabe von Zuschlägen nochmals eine prominente Rolle gespielt. Die Bundesnetzagentur konnte Windkraftanlagen mit einer kumulierten Leistung von 119 MW keinen Zuschlag erteilen, weil das Volumen von 268 MW ausgeschöpft war.

Insgesamt betrachtet blieb diese Runde erneut unterzeichnet, auch wenn mit 93 Prozent des ausgeschriebenen Volumens prozentual deutlich mehr Gebote eingingen als in den vorherigen Runden. Beim mengengewichteten durchschnittlichen Zuschlagswert gab es wenig Bewegung: Er sank leicht von 6,2 - dem aktuellen Höchstwert - auf 6,11 Cent/kWh. Die Spanne reichte dabei von 5,6 bis 6,2 Cent. Vor allem Schleswig-Holstein (23 Zuschläge; 108,5 MW) und Niedersachsen (18 Zuschläge; 234,8 MW) konnten abräumen.

Wenig Neues dagegen bei der PV-Ausschreibung: Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert bleibt mit 5,23 Cent/kWh praktisch unverändert. Die Spanne reicht von 4,98 bis 5,35 Cent. Für die ausgeschriebene Menge von 96,4 MW gingen Gebote in Höhe von 393,3 MW ein. Die Ausschreibung war damit dreifach überzeichnet.

Quelle: DIHK

## Biomasse-Ausschreibung erneut massiv unterzeichnet - PV räumt wieder ab

Nichts Neues bei den Ausschreibungen für erneuerbare Energien. Während bei der gemeinsamen Ausschreibung von Wind an Land und Photovoltaik (PV) erneut nur letztere zum Zuge kam, war die Biomasse-Auktion mit einem Unterdeckungsgrad von 70 Prozent einmal mehr ein Ladenhüter.


Die gemeinsame Ausschreibung war rund zweieinhalbfach überzeichnet und bewegte sich damit auf dem Wettbewerbsniveau der reinen PV-Ausschreibung. Es gingen 91 Gebote mit zusammen 518 MW ein, von denen 43 Gebote mit 202 MW einen Zuschlag erhielten. Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert lag mit 5,33 Cent/kWh auf dem gleichen Niveau wie bei der vorherigen Runde und leicht über dem Wert der letzten reinen PV-Ausschreibung. Von den 43 Zuschlägen gingen 20 nach Bayern. Gebote für Windenergieanlagen wurden keine abgegeben.

Für die 168 MW ausgeschriebene Menge bei der Biomasse gingen nur 21 Gebote mit zusammen 50 MW Leistung ein. 19 Gebote mit 28 MW erhielten einen Zuschlag. Zwei größere Gebote wurden aufgrund von Formfehlern ausgeschlossen. Die Spanne der Zuschläge reicht von 11,67 Cent/kWh bis 16,4 Cent (Höchstwert). Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert liegt bei 14,85 Cent und damit fast 1 Cent über dem Wert der letzten Runde.

Weitere Informationen finden Sie  [hier](#).

## **IMO: Globale Schifffahrt legt Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele vor**

Die internationale Seeschiffahrts-Organisation der Vereinten Nationen (IMO) hat sich in einer Arbeitsgruppe auf Maßnahmen geeinigt, die zur Erreichung der 2018 vereinbarten Klimaziele für die Seeschiffahrt beitragen sollen.

 [Zum Ziel gesetzt](#) hat sich die IMO im Jahr 2018, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß des globalen Seeverkehrs bis zum Jahr 2050 gegenüber 2008 zu halbieren. Zudem soll die Emissionsintensität des Seeverkehrs bis 2030 um mindestens 40 Prozent fallen.

Eine Arbeitsgruppe der IMO hat sich am 23. Oktober 2020 auf zusätzliche Maßnahmen geeinigt, die Mitte November vom Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt (MEPC) verabschiedet werden könnten.

Hierbei handelt es sich erstmals um Maßnahmen, die auch ältere Schiffe betreffen würden. Bislang galten vor allem Energieeffizienzstandards für Schiffe, die seit dem Jahr 2013 gebaut wurden.

Einerseits soll die Energieeffizienz von Bestandsschiffen bewertet und Mindeststandards eingeführt werden. Andererseits sollen Schiffe verpflichtet werden, ihre CO<sub>2</sub>-Intensität im Betrieb zu erfassen, die dann sukzessive reduziert werden soll. Dies kann durch die Drosselung der Motorleistung erreicht werden. Sanktionen bei Nicht-Einhaltung der Vorgaben sind bislang nicht vorgesehen.

Die EU-Kommission erwägt im Rahmen des Green Deal, die Schifffahrt in das Europäische Emissionshandelsystem zu integrieren.

## **Deutschland und Frankreich vereinbaren Zusammenarbeit bei den wichtigen Zukunftsthemen Wasserstoff und 5G/Dateninfrastrukturen**

Deutschland und Frankreich haben im Rahmen des deutsch-französischen Technologiedialogs eine engere industriepolitische Zusammenarbeit vereinbart.

Deutschland und Frankreich vereinbarten, ihre Kooperation bei den Themen Wasserstoff und 5G/Dateninfrastrukturen zu intensivieren und gemeinsame Projekte zu entwickeln, die in die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne aufgenommen und somit durch die europäische Aufbau- und Resilienzfazilität im Rahmen des 750 Mrd. Euro umfassenden Corona-Aufbauinstruments „NextGenerationEU“ finanziert werden können. Frankreich und Deutschland betonten die Wichtigkeit grenzüberschreitender Projekte und die Offenheit der Kooperation für weitere EU-Mitgliedstaaten. Ziel ist die Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit in Bezug auf diese richtungsweisenden Technologien.

Beim Thema Wasserstoff soll der industrielle Markthochlauf von Wasserstofftechnologien durch gezielte Maßnahmen und angemessene regulatorische Rahmenbedingungen unterstützt werden. Europäische Unternehmen sollen eine führende Rolle dabei spielen, diese Technologien zur Marktreife zu bringen.

Im Hinblick auf neue digitale Technologien ist das Ziel, die europäische Souveränität und Kompetenz in den Bereichen Mikroprozessoren, Kommunikationstechnologien, künstlicher Intelligenz und bei wettbewerbsfähigen sowie vertrauenswürdigen Dateninfrastrukturen auf- beziehungsweise auszubauen. Dies soll zur Stärkung der industriellen Basis in Europa beitragen.


Beide Technologien sollen nach Meinung der französischen und deutschen Regierung zügig zu sogenannten wichtigen Projekten von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) entwickelt werden, die es den Mitgliedstaaten erlauben, Projekte mit staatlichen Mitteln in Milliardenhöhe zu fördern.

Quelle: DIHK

## **Pariser Abkommen: Austritt der USA ist wirksam**

Seit dem 04. November 2020 ist der Austrittsprozess der Vereinigten Staaten von Amerika formell abgeschlossen. Ein erneuter Beitritt ist jederzeit möglich.

US-Präsident Donald Trump hatte im Juli 2017 angekündigt, aus dem Pariser Übereinkommen aussteigen zu wollen. Ein formeller Antrag konnte jedoch erst drei Jahre nach Inkrafttreten des internationalen Vertrags

gestellt werden. Im Anschluss folgte eine zwölfmonatige Frist bis zur Inkrafttreten des Austritts,  [die am 4. November 2020 ablief](#). Seither sind die USA damit nicht mehr Vertragspartei des Pariser Übereinkommens. Das Land bleibt jedoch Teil der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen.

Ein Wiedereintritt kann durch eine Notifizierung bei den Vereinten Nationen durch die Regierung beantragt werden. Eine Zustimmung des Kongresses ist nicht notwendig. Wirksam würde ein solcher innerhalb einer Monatsfrist.

Der demokratische Herausforderer und ehemalige US-Vizepräsident, Joe Biden, hat angekündigt, dem Pariser Übereinkommen wieder beitreten zu wollen. Voraussichtlich müssten die USA hierzu erneut einen nationalen Klimaschutzbeitrag (sog. nationally determined contribution) bei den Vereinten Nationen einreichen.

Die Regierung des früheren US-Präsidenten Barack Obama hatte zugesagt, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2025 gegenüber 2005 um 26 bis 28 Prozent zu reduzieren. Bis zum Jahr 2019 sanken die Emissionen um 12 Prozent. Die USA sind für etwa 15 Prozent der globalen Treibhausgasemissionen verantwortlich und damit nach China der zweitgrößte Emittent.


Das Pariser Übereinkommen wurde im Dezember 2015 verabschiedet und ist im November 2016 in Kraft getreten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, regelmäßig einen nationalen Klimaschutzbeitrag bei den Vereinten Nationen einzureichen und über die erreichten Fortschritte zu berichten.

Quelle: DIHK

### **BNetzA Entscheidung zur Vergabe der 450 MHz-Frequenzen**


Die Frequenznutzungsrechte im Frequenzbereich 450 MHz laufen zum 31. Dezember 2020 aus. Sie sollen bundesweit vorrangig für den drahtlosen Netzzugang für Anwendungen kritischer Infrastrukturen, vor allem in der Energie- und Wasserwirtschaft, bereitgestellt werden. Das hat die Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur am 16. November entschieden, zugleich wird das Ausschreibungsverfahren begonnen, das bis zum 18. Dezember 2020 läuft.

Der Entscheidung vorgegangen waren intensive Diskussionen um die künftige Nutzung der Frequenzen. Der politische Kompromiss sieht eine vorrangige Nutzung der 450 MHz-Funkfrequenzen für die Anwendungen der kritischen Infrastrukturen, vor allem in der Energie- und Wasserwirtschaft, vor. Soweit es dadurch keine Beeinträchtigungen für die Anwendungen der kritischen Infrastrukturen gibt, sollen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) die verbleibenden Kapazitäten prioritär angeboten werden. Die Energiewirtschaft sieht vor allem für die zunehmend dezentrale und digital gesteuerte Strom- und Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien Bedarf für die Nutzung der 450 MHz-Funkfrequenz, da darüber sichere und hochverfügbare Kommunikationslösungen betrieben werden können.

Mit der Entscheidung von Präsidentenkammer und Beirat der Bundesnetzagentur startet auch das Frequenzvergabeverfahren in Form einer Ausschreibung. Die Zuteilung erfolgt befristet bis Ende 2040. Alle Details zum Verfahren und die Entscheidung sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter  <https://www.bundesnetzagentur.de/450mhz> abrufbar.

### **Bundesnetzagentur gibt Gewinner der Stilllegungsauktion für Steinkohlekraftwerke bekannt**

Die Ausschreibung endete zwar bereits zum 01. September 2020, jetzt hat die Bundesnetzagentur fristgerecht die Zuschläge für die erste Stilllegungsauktion für Steinkohlekraftwerke bekanntgegeben. Demnach konnte die ausgeschriebene Menge von 4.000 MW vollständig vergeben werden. Die Ausschreibung war mit 20 Prozent nur leicht überzeichnet. Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert liegt bei 66.259 Euro pro MW.

Die Spanne der Zuschläge reicht von 6.047 bis 150.000 Euro pro MW. Der Höchstpreis von 165.000 Euro/MW wurde damit nicht erreicht. Zu beachten ist: Die Zuschlagserteilung hing nicht rein am Gebotswert, sondern vom Verhältnis der verlangten Zahlung zur CO<sub>2</sub>-Minderung ab. Die Gesamtsumme beträgt rund 317 Mio. Euro, die aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. Die Größe der Anlagen reicht von 3,6 bis 875 MW. Neben Kraftwerken von Energieversorgern kamen auch Industriekraftwerke zum Zuge. Die 11 Zuschläge finden Sie  [hier](#).



Alle 11 Anlagen dürfen damit ab dem 1. Januar 2021 den Strom nicht mehr vermarkten. Die Übertragungsnetzbetreiber prüfen zudem noch die Systemrelevanz der Anlagen. Falls die Prüfung eine solche feststellt und die Bundesnetzagentur diese bestätigt, verbleibt die Anlage in der Netzreserve.


Quelle: DIHK

### **Bundesnetzagentur legt Mindestfaktoren für EE- und KWK-Anlagen im Redispatch fest**

Erneuerbare Energien vor KWK und beide vor sonstigen konventionellen Kraftwerken - so lautet die zukünftige nun von der Bundesnetzagentur fixierte grundsätzliche Abschaltreihenfolge bei Redispatch-Maßnahmen. Dieses Redispatch 2.0, das nun alle Stromerzeugungsanlagen ab 100 kW umfasst, startet zum 01. Oktober 2021 und geht auf europäische Vorgaben zurück. Lediglich Anlagen, die ins Bahnstromnetz einspeisen, sind nicht eingeschlossen.

Um diese Grundsatzreihenfolge zu sichern, hat die Bundesnetzagentur nun Mindestfaktoren festgelegt. Für KWK-Anlagen liegt er bei 5, für regenerative Anlagen bei 10. Konkret bedeutet dies: Eine KWK-Anlagen darf gegenüber einer konventionellen Anlage nur früher abgeregelt werden, wenn die Abregelung mindestens fünf Mal so wirksam zur Heilung eines Netzengpasses ist. Der Einspeisevorrang solcher Anlagen bleibt damit grundsätzlich erhalten. Das bisherige Einspeisemanagement entfällt dann ab dem 01. Oktober 2020.

Die Mindestfaktoren können nur angewendet werden, wenn die Übertragungsnetzbetreiber kalkulatorische Preise für die Abregelung von EE- und KWK-Strom festlegen, die die Netzbetreiber im Rahmen der optimierten Auswahlentscheidung ansetzen. Diese müssen nach der neuen Festlegung der Bundesnetzagentur jährlich neu bestimmt und auch veröffentlicht werden.

Die Festlegung der Mindestfaktoren von der Bundesnetzagentur finden Sie  [hier](#).

### **Studie zu Importkosten für CO<sub>2</sub>-neutralen Wasserstoff. 7 Ct./kWh für grünen H<sub>2</sub> in 2030 möglich**

Das Energiewirtschaftliche Institut (EWI) hat für 90 Länder die Gesteigungs- und Importkosten für CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff untersucht. Blauer Wasserstoff aus Erdgas mit CO<sub>2</sub>-Abscheidung bleibt mittelfristig günstiger, als wenn er aus Ökostrom hergestellt wird. Langfristig kann sich grüner Wasserstoff bei höheren Gaspreisen durchsetzen. Das gilt v. a. für den Import aus Ländern mit Pipelines nach Deutschland.

- Deutschland muss den Großteil des Wasserstoffbedarfs importieren, aus Gründen der Flächenverfügbarkeit, aber v. a. aus Kostengründen. Die Gesteigungskosten für grünen Wasserstoff werden auch 2050 40-50 Prozent über denen der günstigsten Herstellerländer liegen.
- Preise für grünen Wasserstoff von 2 Euro (Ausland) bis 3 Euro je kg (Deutschland) in 2030 sind möglich. Das entspricht rund sieben bis zehn Cent je Kilowattstunde.
- Blauer Wasserstoff wird bis 2030 auch bei vergleichsweise hohen Gaspreisen günstiger sein. Danach (bei höheren Gaspreisen) kann Wasserstoff per Elektrolyse aus erneuerbarem Strom wettbewerbsfähig werden.
- Für Deutschland kristallisieren sich Nordwesteuropa (Wind) und Südeuropa (Photovoltaik) als kosteneffizienteste Lieferregion heraus. Ein gutes Dargebot an Wind bzw. Sonne und die bestehende Anbindung an Erdgaspipelines kommen hier zusammen. Zur Region Südeuropa können auch die mit Pipelines angebotenen Maghreb-Staaten gerechnet werden, wo insbesondere das große EE-Potenzial einen Vorteil bietet.
- Der Import per Schiff, insbesondere durch die Verflüssigung, aus entfernteren Regionen (vgl. Australien, Südamerika) ist mit hohen Transportkosten verbunden und wird auch langfristig Schwierigkeiten mit der Wettbewerbsfähigkeit haben.

Eines stellen die Autoren aber auch klar: CO<sub>2</sub>-armer Wasserstoff wird sich auf der Nachfrageseite nur rechnen, wenn er gefördert wird und die CO<sub>2</sub>-Bepreisung fossile Alternativen verteuert.

DIHK-Ergänzung: Gleichzeitig sollte man einen Blick auf die kritischen Treiber legen. Kritischer Kostenblock beim Schiffstransport ist bspw. die Verflüssigung und Regasifizierung. Gibt es hier Innovationen (Kostensenkungen) oder mehr Optionen für die Direktnutzung flüssigen Wasserstoffs, stellt sich die Kostenbewertung gegenüber Pipelines, die ggf. neu errichtet werden müssen günstiger dar. Da diese Risiken bei den



Transportkosten auch für blauen Wasserstoff gelten, könnte mit Offshore-Wind erzeugter heimischer Wasserstoff an Wettbewerbsfähigkeit gewinnen.

Zu den einzelnen Technologien: [DIHK-Faktenpapier](#).

Das EWI stellt [hier](#) die Studien und auch ein Excel-Tool zur Verfügung, mit dem die Produktions- und Importkosten für verschiedene Länder ermittelt werden können.

EWI-Kostenvergleich für Produktions- und Transportkosten von CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff in 2030:

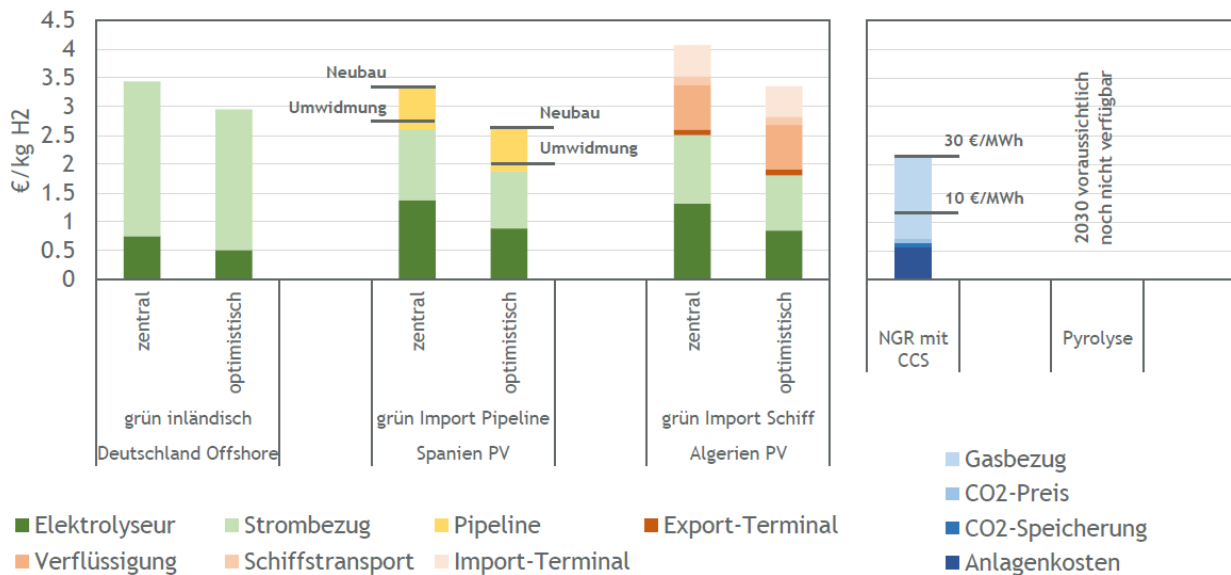


ABBILDUNG 1: KOSTENVERGLEICH WASSERSTOFF (2030)

Quelle: EWI (\*NGR Natural Gas Reforming)

## FÖRDERPROGRAMME / PREISE

### BundesUmweltWettbewerb 2020/2021

Die 31. Wettbewerbsrunde des BundesUmweltWettbewerbs (BUW) bietet allen jungen Leuten aufs Neue die Gelegenheit, sich einzumischen und mit eigenen Ideen Umweltproblemen entgegenzuwirken.

Bis zum 15. März 2021 können schriftliche Projektarbeiten entsprechend dem Motto „Vom Wissen zum nachhaltigen Handeln“ beim BUW eingereicht werden. Sowohl naturwissenschaftliche als auch gesellschaftliche Interessierte sind angesprochen. Die Wettbewerbsbeiträge können ihren Umsetzungsschwerpunkt in allen für Umweltschutz/nachhaltige Entwicklung und Umweltbildung relevanten Handlungsfeldern haben. Dazu zählen neben Naturschutz und Ökologie, Klimaschutz, Gesellschaft, Technik Wirtschaft und Konsum auch Politik, Gesundheit und Kultur.

Teilnehmen können bundesweit alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 10 bis 20 Jahren. Dazu zählen Schülerinnen und Schüler aller allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Jugendgruppen und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Bundesfreiwilligendiensten wie z. B. Freiwilligen Ökologischen Jahr. Bewertet werden die Beiträge in zwei Alterskategorie: BUW I (für 10- bis 16-Jährige) und BUW II (für 17- bis 20-Jährige). Beim BUW I können Arbeiten von Einzelpersonen oder Gruppen bis zu 20 Personen und beim BUW II von Einzelpersonen oder Teams bis zu 6 Personen eingereicht werden.

Vergeben werden Urkunden sowie Geld- und Sachpreise in einem Gesamtwert von ca. 25.000 Euro. Ausgewählte Preisträgerinnen und Preisträger werden für Maßnahmen der Begabtenförderung (z. B. für die Studienstiftung des deutschen Volkes) vorgeschlagen.

Der Zugang zur Online-Anmeldung, der ausführliche Leitfaden sowie Anregungen zur Projektfindung und durchführung finden sich unter  [www.bundesumweltwettbewerb.de](http://www.bundesumweltwettbewerb.de).

### **Neues KfW-Förderprogramm für Ladepunkte für E-Autos in Wohngebäuden 16.000 Anträge zum Programmstart am 25. November**

Gewerbliche Wohngebäudebesitzer können vom neuen KfW-Förderprogramm für Wohngebäude profitieren. Das KfW-Programm 440 "Ladestationen für Elektroautos" startet zum 24. November mit attraktiven Zuschüssen von 900 Euro je Ladepunkt. Auch Unternehmen können diese für ihr Wohngebäude beantragen. Förderbedingungen sind die Steuerbarkeit durch den Netzbetreiber und der Bezug von Ökostrom.

Mit dem Förderprodukt wird die Beschaffung und Errichtung einer Ladestation für Elektroautos im nicht öffentlichen Bereich von bestehenden Wohngebäuden gefördert. Das Produkt ist eine Fördermaßnahme des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Zielgruppen für das Programm sind Träger von Investitionsmaßnahmen zur Errichtung einer Ladestation für Elektroautos im nicht öffentlich zugänglichen Bereich von selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden. Träger von Investitionsmaßnahmen sind zum Beispiel Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften und Bauträger.

Gefördert werden neue Wallboxen bis 11 kW Anschlussleistung sowie deren Montage. Der Zuschuss je Ladepunkt beträgt pauschal 900 Euro. Wie bei den meisten Förderprogrammen muss der Antrag gestellt werden, bevor die Wallbox bestellt wird. Eine weitere Voraussetzung ist die Nutzung von Ökostrom. Die Ladepunkte müssen zudem steuerbar durch den Verteilnetzbetreiber sein. Die förderfähigen Wallboxen bzw. Ladeeinrichtungen werden in einer Liste der KfW vorgehalten. Hersteller sollten sich dort registrieren. Das Programm ist mit 200 Mio. Euro ausgestattet.



Quelle: DIHK

### **Innovationsfonds der EU: Kommission eröffnet Ausschreibung für kleinere Projekte**

Die EU-Kommission hat am 01. Dezember 2020 einen "call for proposals" veröffentlicht. Bis zum 10. März 2021 können sich einzelne Unternehmen oder Konsortien um Zuschüsse für innovative Projekte vornehmlich im Bereich Dekarbonisierung der Industrie (inkl. CCU/CCS), erneuerbare Energien und Energiespeicher bewerben.

Insgesamt werden über den Innovationsfonds der EU, der sich aus Einnahmen aus dem EU-Emissionshandel speist, im Rahmen dieser Ausschreibung 100 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Die Zuschüsse für einzelne Projekte liegen zwischen 2,5 Millionen und 7,5 Millionen Euro. Bis zu 60 Prozent der Kapitalkosten können finanziert werden.

Detailliertere Informationen sowie die Ausschreibungsunterlagen finden Sie  [auf der Webseite](#) der Innovation and Networks Executive Agency. Zudem können Sie  [auf der Webseite](#) der EU-Kommission die Aufzeichnung eines Webinars abrufen.

Das Gesamtvolumen des Innovationfonds für die Periode 2021 bis 2030 wird auf 10 Milliarden Euro geschätzt. Die genaue Mittelausstattung hängt von der Preisentwicklung im EU ETS ab. Ein Call für größere Projekte mit einem Gesamtvolumen von einer Milliarde Euro wurde bereits ab Mitte 2020 bis Ende Oktober 2020 durchgeführt.

### **Förderung von Kälte- und Klimaanlage in stationären und Fahrzeug-Anwendungen novelliert**

Seit dem 01. Dezember 2020 ist die novellierte Richtlinie zur Förderung von energieeffizienten Kälte- und Klimaanlage, die mit nicht-halogenierten Kältemitteln betrieben werden, in Kraft getreten. Dabei wurde das Förderangebot erweitert.

Laut BAFA treten folgende Neuerungen in Kraft:

- "Anlagen im kleinen Leistungsbereich können nun ebenso gefördert werden wie größere Anlagen mit einer (Kälte-)Leistung über der oberen Leistungsgrenze.


- Die Förderung für Kompressionskälteanlagen hängt nur noch von der Art des Kälteerzeugers (direkte oder indirekte Verdampfung) sowie dessen Kälteleistung ab.
- Kälteanlagen mit Kühlmöbeln werden nun technologieoffen und einheitlich in der Kategorie „LEH-Kälteanlagen mit Kühlmöbeln“ gefördert, wobei erstmalig auch steckerfertige Kühlmöbel bis zu 10 lfm pro Standort förderfähig sind.
- Adiabate Rückkühler sowie Wärmepumpen zur Abwärmenutzung werden als förderfähige Kälteerzeuger aufgenommen.

Weitere Effizienzkomponenten z. B. für den Wärmepumpenbetrieb (Außenverdampfer) oder zur Abwärmenutzung der Kälteanlage (Integration der Wärmerückgewinnung) werden neben der freien Kühlung durch prozentuale Aufschläge auf die Förderung des jeweiligen Kälteerzeugers gefördert.

Bei Fahrzeugklimaanlagen wurde die Beschränkung auf das Kältemittel CO<sub>2</sub> aufgehoben. Auch Anlagen mit anderen halogenfreien Kältemitteln sind jetzt förderfähig."

Antragsberechtigt sind bei stationären Anlagen Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Eigenbetriebe, Hochschulen und Schulen, Krankenhäuser sowie kirchliche Einrichtungen, unabhängig von der Gewinnerzielungsabsicht.

Bei Klimaanlageanlagen, die im ÖPNV eingesetzt werden, sind Gebietskörperschaften, Verkehrsverbände sowie öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Genehmigungsinhaber oder in deren Auftrag Beförderungsleistungen im ÖPNV erbringen, oder Firmen, die Fahrzeuge für Leasing bereitstellen, antragsberechtigt. Für Klimaanlageanlagen in anderen Fahrzeugen sind auch sonstige Unternehmen antragsberechtigt. Der Antragsteller muss Eigentümer oder Betreiber der Fahrzeug-Klimaanlagen sein.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des  [BAFA](#).

### Bundeshförderung für effiziente Gebäude (BEG) startet zum 01. Januar 2021

Die gesamte Bundesförderung für die Energieeffizienz und erneuerbare Energien beim Bauen und Sanieren wird zum 01. Januar 2021 auf neue FüÙe gestellt. Zu Anfang 2020 sind bereits die erhöhten Fördersätze in Kraft getreten, die der energetischen Sanierung insbesondere bei Heizungen großen Schub gegeben haben. Jetzt folgen die neu strukturierten Förderrichtlinien.

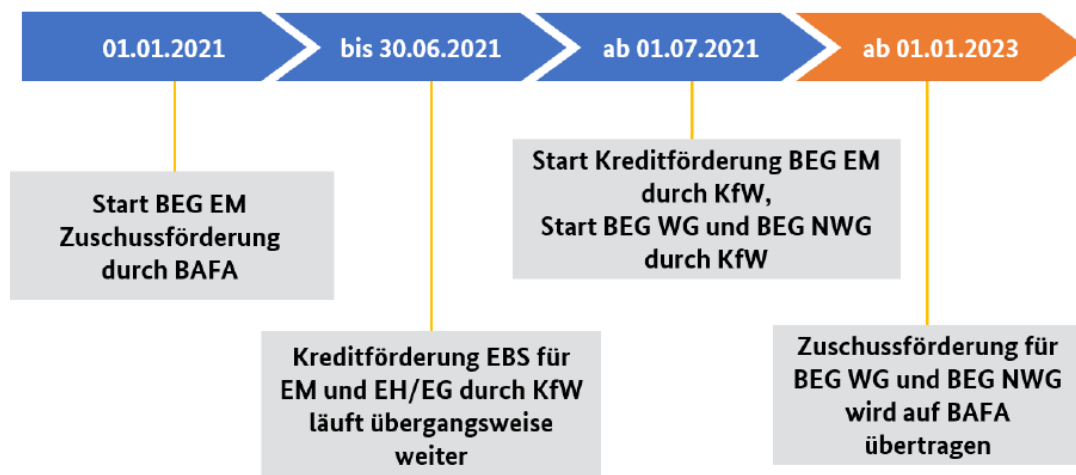
Zentrale Neuerung durch das BEG ist die Umfänglichkeit der Förderarchitektur und die Attraktivitätssteigerung durch die Möglichkeit von Kredit- und Zuschussförderung für alle Gebäudetypen sowohl im Neubau als auch in der Sanierung. Mit diesem Ansatz werden die einzelnen KfW-Programme, das MAP beim BAFA sowie das Förderprogramm zur Heizungsoptimierung ersetzt.



Die Entwürfe der Förderrichtlinien müssen noch von der EU-Kommission bestätigt werden, bevor sie im Bundesanzeiger veröffentlicht werden können. Folgende Entwürfe sind betroffen:

- Förderrichtlinie BEG für Einzelmaßnahmen: Die Bestimmungen gelten für Wohn- und Nichtwohngebäude im Bestand. Alle Einzelmaßnahmen können entsprechend der neuen Förderarchitektur als Zuschuss- oder Kreditvariante gefördert werden. Förderfähig sind sowohl Maßnahmen an der Gebäudehülle wie auch Investitionen in neue Heizungstechnik (bspw. Austauschprämie Ölheizung), wie auch die Baubegleitung. Neu ist die Zuschussvariante für Nichtwohngebäude.
- Förderrichtlinie BEG für Nichtwohngebäude: Gegenstand der Förderung sind sowohl der Neubau als auch die Sanierung von NWG
- Förderrichtlinie BEG für Wohngebäude: Gegenstand der Förderung sind sowohl der Neubau als auch die Sanierung von WG.

In 2021 startet das BEG für Einzelmaßnahmen beim BAFA, die Kreditförderung sowie die Teilprodukte systemische energieeffiziente Sanierung/Neubau in Wohn- und Nichtwohngebäuden werden zu Mitte 2021 umgesetzt.



Die inhaltlichen Neuerungen, die zum 01. Januar 2020 bereits gestartet sind, umfassen insbesondere die Förderhöhen Die Förderquoten wurden um 10 Prozentpunkte angehoben: Im Marktanreizprogramm für Investitionen in Effizienz und erneuerbare Energien für Heizungen sowie das KfW-Programm Energetisch Bauen und Sanieren. Hinzu kamen die Austauschprämie von Ölheizungen. Mit der Angleichung der Fördersätze für Wohn- und Nichtwohngebäude fallen die Erhöhung der Fördersätze bei NWG sogar noch größer aus, bspw. bei KfW 55 im Neubau von 5 auf 15 Prozent.

## Beispiel: Angleichung Fördersätze WG / NWG

### 1) Neubau

Effizienzhaus / Effizienzgebäude	Förderung WG	Förderung NWG (alt)	Förderung NWG (neu)
70	-	0%	-
55	15%	5%	15%
40	20%	-	20%
40 <sup>plus</sup>	25%	-	-

### 1) Sanierung

Effizienzhaus/ Effizienzgebäude	Förderung WG	Förderung NWG (alt)	Förderung NWG (neu)
Denkmal	25%	7,5%	25%
100	27,5%	10%	27,5%
85	30%	-	-
70	35%	17,5%	35%
55	40%	-	40%
40	45%	-	45%

Entsprechend groß war 2020 auch der Andrang auf das Programm. Im MAP des BAFA haben sich die Antragszahlen auf rund 200.000 nahezu verdreifacht und auch insgesamt ist die Zahl der energetischen Sanierungsmaßnahmen um 50 Prozent angestiegen.

Neu eingeführt werden 2021 noch Zuschläge für vornehmlich erneuerbar beheizte oder besonders nachhaltige Gebäude. Der EE- und der NH-Bonus beträgt 5 Prozentpunkte. Wenn ein Wohngebäude im Rahmen eines mit 80 Prozent geförderten individuellen Sanierungsfahrplans energetisch erfolgreich saniert wird, gibt es noch einmal 5 Prozentpunkte dazu. Sprich: Die energetische Sanierung eines gewerblichen Gebäudes kann mit bis zu 50 Prozent, eines Wohngebäudes sogar bis zu 55 Prozent gefördert werden.

Quelle: DIHK

### **IPCEI-Förderung von Wasserstoffprojekten startet bald**

Wasserstofftechnologien und -systeme sollen schon bald als sogenanntes IPCEI-Projekt gefördert werden können. Bei diesen transnationalen Projekten gelten gelockerte EU-Beihilferegeln. Vermutlich noch im Dezember wird ein Interessensbekundungsverfahren veröffentlicht, auf das sich die Unternehmen bewerben können.

IPCEI steht für Important Project of Common European Interest. Dabei handelt es sich um ein grenzüberschreitendes, wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse, das staatlich gefördert wird. Diese bedeutsamen Vorhaben sind mit Investitionen verbunden, die nicht von den Partnern des Vorhabens allein gestemmt werden können und somit von mehreren EU-Mitgliedstaaten gemeinsam [nach europäischen Vorgaben](#) gefördert werden dürfen. Bei einem IPCEI-Projekt werden umfangreiche Spillover-Aktivitäten erwartet, d. h. die Vorteile des Vorhabens dürfen nicht nur auf die betreffenden Unternehmen beschränkt sein, sondern müssen eine breitere Verwendung in der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft erwirken (z. B. systemrelevante Auswirkungen auf mehreren Ebenen der Wertschöpfungskette). Damit sollen sie einen wichtigen Beitrag zu Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und Wirtschaft leisten.

IPCEI-Projekte ermöglichen die (Teil-)Finanzierung innovativer Projekte mit produkt- und prozessseitig hohem FuE-Bedarf. Partner des Projektes müssen sich dennoch mit einem erheblichen Eigenanteil beteiligen. Ziel der geförderten Vorhaben muss eine Kommerzialisierung sein. Der Förderumfang eines IPCEI liegt i.d.R. deutlich über dem eines durchschnittlichen nationalen FuE-Projektes.

Wie in der Nationalen Wasserstoffstrategie vorgesehen soll dabei die gesamte Wertschöpfungs- und Nutzungskette von Wasserstoff (Erzeugung, Transport, Verteilung, Nutzung) berücksichtigt werden. Schwerpunkt der Förderung soll auf grünem Wasserstoff liegen, der aus der Elektrolyse von Wasser mit Hilfe erneuerbarer Energien hergestellt wird.

Ein FAQ über IPCEIs finden Sie [hier](#). Sobald die Interessensbekundung im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, werden wir Sie informieren.

## **RECYCLINGBÖRSE**

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbereich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über die Internet-Adresse <https://www.ihk-recyclingboerse.de/> hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die Möglichkeit, nach für ihn brauchbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

## Angebote

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	<b>Bauabfälle/Bauschutt</b>		
SB-A-6519-10	aufgefüllte und gewachsene Sande; LAGA – ZO, Deponieklasse DKO, mitteldicht bis sehr dicht, Klasse nach DIN 18300 = 3,4, lose, nur Selbstabholer, kostenlos	ca. 14.000 m <sup>3</sup> einmalig	Bexbach
SB-A-6561-10	historische Baustoffe: Sandsteine, Eichenbalken, Fenster, Türen	verschieden unregelmäßig anfallend	Namborn
UL-A-6567-10	Holz-Aufsatzrahmen für Europaletten gebraucht, gut erhalten	230 Stk. einmalig	88477 Schwendi
	<b>Chemikalien</b>		
KO-A-6558-1	Cobalt-Pulver, 4x1 kg	4 kg einmalig	Lahnstein
KO-A-6581-1	Wolframoxid	2,5 kg einmalig	Lahnstein
LU-A-6518-1	Kaliumperoxidisulfat, Lieferung aus 2014, 25 kg Säcke	162 kg einmalig	Ludwigshafen
LU-A-6556-1	4-Amino-3-Methylphenol, 1,5 kg Restbestand, Lieferung aus 2018, chin. Ursprung	1,5 kg einmalig	Ludwigshafen
	<b>Holz</b>		
SB-A-6578-5	MDF-Platten: Plattenabschnitte von MDF-Platten in Stärke 30 mm, unterschiedliche Restgröße, zurzeit stehen ca. 30 m <sup>3</sup> bereit, monatlich fallen ca. 3 m <sup>3</sup> an.	unterschiedlich monatlich	66822 Lebach
BI-A-6579-5	Industriepaletten, Größe 1m x 1m, hitzebehandelt, Höhe 14 cm, Abstand der Bretter 3-4 cm, einmal benutzt, gut und sauber	1 Stk = 14 kg regelmäßig	Porta Westfalica
HA-A-6548-5	Briketts zur Wärmeerzeugung, aus sauberem Holz	130 t/Jahr regelmäßig anfallend	Hemer
LIP-A-6547-5	Paletten / Altholz / Altholzkleinteile	ca. 2 t/Monat regelmäßig anfallend	Belle/Horn/Bad Meinberg
	<b>Kunststoffe</b>		
SB-A-4019-2	Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunststoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, Deckel, Hauben, Dosen, etc.); (bei Gestellung Presse mit Behälter – Müllpresse)	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
SB-A-6564-2	Blumentöpfe, Pflanztöpfe aus Kunststoff; Farbe: schwarz; verschiedene Größen und Mengen, nur 1x für Pflanzzwecke gebraucht, preisgünstig abzugeben	100 Stk. einmalig	Wadern-Wadrill
DU-A-6530-2	PU-Schaumstoffe aus der eigenen Matratzenzerlegung in Ballen verpresst. Die Schaumstoffe sind sauber, trocken und	ca. 30-40 t monatlich	Wesel



	frei von Fremdstoffen. Weitere Infos und/oder Fotos gerne auf Anfrage		
DU-A-6531-2	Latex Schaumstoffe aus der eigenen Matratzenzerlegung, in Ballen verpresst. Die Latex Schaumstoffe sind sauber, trocken und frei von Fremdstoffen. Weitere Infos und/oder Fotos gerne auf Anfrage	ca. 20 t monatlich	Wesel
KO-A-6526-2	Melaminharz, Melaminharzschaum-Reste aus der Produktion (Brandklasse B1)	15 cbm monatlich regelmäßig anfallend	St. Katharinen
LIP-A-6514-2	Expancel 031 WUF 40. Es handelt sich um original verpacktes Expancel von der Firma Akzo Nobel	3.300 kg einmalig	Detmold
PF-A-6543-2	Gummi und Kunststoffe aus dem Industriebereich, z. B. Waschmaschinen, Tagespreis, bestehend aus Wasserschläuchen, Stoßstangen, gängige Polymertypen wie NR, SBR, Br, Epdm CR. Bilder können angefordert werden.	2 t unregelmäßig anfallend	Ölbronn-Dürren
	<b>Metall</b>		
SB-A-6475-3	Stahlfässer, leer, 210-220 l, innen und außen lackiert, günstig abzugeben	einige Paletten, regelmäßig anfallend	Saarbrücken
DU-A-6528-3	Stahlschrott, Federkerne (ohne Anhaftung) aus dem Matratzen-recycling in Ballen gepresst. Weitere Fotos gerne auf Anfrage	ca. 30-40 t monatlich	Wesel
DU-A-6529-3	Stahlschrott, Taschenfederkerne (mit geringer Anhaftung – ca. 10 % PP-Vlies) aus dem Matratzenrecycling in Ballen gepresst. Weitere Infos und/oder Fotos gerne auf Anfrage	ca. 30-40 t monatlich	Wesel
KO-A-6582-3	Wolframcarbid/Cobald Mischung	150 kg einmalig	Lahnstein
	<b>Papier / Pappe</b>		
AC-A-6521-4	palettenweise gebrauchte Bücher (Soft- und Hardcover) und sonstiges Altpapier (v. a. beschädigtes Verpackungsmaterial)	Paletten à ca. 400 kg regelmäßig anfallend	Aachen
WI-A-6511-4	Palettenschoner aus Pappe; Zuschnitte 120/78 cm für Europaletten, gestapelt auf Europalette – 500 Stk. je Palette abzugeben.	500 Stk. einmalig	Groß Gerau
	<b>Sonstiges</b>		
DO-A-6512-12	Etikettenpapier: Gesucht wird ein Entsorgungsdienstleister.	ca. 2,5 m <sup>3</sup> monatlich	Dortmund
LU-A-6557-12	gebrauchte Lagerboxen (Schäfer-Boxen) aus Metall, stapelbar, mit Stapler transportierfähig	400 Stk. unregelmäßig anfallend	Ludwigshafen

MS-A-6544-12	Staubsaugerschlauch, PVC Absaug-schlauch, Vakuumschlauch, Innendurchmesser: 32 + 35 mm; Temperaturbereich - 5°C, 32 mm Biegeradius = ca. 240gr./m Gewicht; 35 mm Biegeradius = ca. 265 gr./m Gewicht	26x50m Rollen in 32 mm und 53x50m Rollen in 35 mm einmalig	Ibbenbüren
S-A-6560-12	Netzteil Power Supply 5V, 2.6 Model 3A-154 WP05 for I.T.E use only	ca. 200 Stk. einmalig	Grubingen
SI-A-6515-12	Styrodur 3000 S DIN 18164 Wärmedämmplatten BASF, aus Lagerbestandsauflösung, Fals 1235 mm x 585 mm x 100 mm dick; Preis: 10,00 € einschl. MwSt, VB	32 Stk. einmalig	57290 Neunkirchen
	<b>Textilien / Leder</b>		
DO-A-6513-6	Alttextilien: Es handelt sich um ausrangierte Arbeitskleidung, Reinraumkleidung und Sicherheitsschuhe. Gesucht wird ein Entsorgungsdienstleister	1,1 m <sup>3</sup> jährlich	Dortmund
	<b>Verpackungen</b>		
MS-A-6545-11	Drahtspulen aus Kunststoff, zylindrisch, außen ca. 35 cm, innen ca. 22 cm, Breite der Aufspulung ca. 16 cm	5-20 Stk. regelmäßig anfallend	Ibbenbüren

## Nachfragen

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	<b>Holz</b>		
HA-N-6559-5	Gesucht werden diverse Holzwerkstoffe, Spanplatten, Hartfaserplatten OSB Platten, Platten aus Produktionsversuchen, Halbprodukte, Packpaletten etc. I. und II. Wahl. Interessant sind größere Mengen (min. ½ LKW)	kompletter LKW regelmäßig anfallend	bundesweit, Österreich, Benelux
	<b>Papier/Pappe</b>		
KR-A-6565-4	Papier/Pappe gesucht; aus Auflösungen, Produktionsreste, Remittenden und Palettenware	1 t regelmäßig anfallend	Neuss
	<b>Verpackungen</b>		
BN-N-6570-11	Verpackungen Big Bags	24 t regelmäßig anfallend	europaweit